

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

15. Jahrgang

Freitag, den 14. August 2020

Nummer 8 | Woche 33



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

– Korrekturhinweis zur Hundesteuersatzung der Stadt Brück .....	Seite 3
– Hundesteuersatzung der Stadt Brück (korrigiert) .....	Seite 3
– Korrekturhinweis zur Bekanntmachungsanordnung der Gebührensatzung über die Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Linthe.....	Seite 5
– Bekanntmachungsanordnung der Gebührensatzung über die Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Linthe (korrigiert).....	Seite 5
– Hundesteuersatzung der Gemeinde Borkheide.....	Seite 6
– Ausschreibung Kirchsteig 7 in Borkheide.....	Seite 8
– Ausschreibung Maronenring in Borkheide.....	Seite 10
– Ausschreibung Beelitzer Straße in Borkheide.....	Seite 11

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

– Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Planetal und Entlastung.....	Seite 13
– Bekanntmachung .....	Seite 14
– Satzung zur Erhebung des Zuschusses für die Mittagsversorgung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Planetal.....	Seite 14
– Hinweis auf die Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ .....	Seite 15

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

## Korrekturhinweis zu der im Flämingboten Nr. 7 am 10.07.2020 veröffentlichten Hundesteuersatzung der Stadt Brück:

Die im Flämingboten Nr. 7 am 10.07.2020 veröffentlichte Hundesteuersatzung der Stadt Brück vom 28.05.2020 wurde fehlerhaft ausgefertigt. Daher erfolgt in der heutigen Ausgabe des Flämingboten die Bekanntgabe der korrekten Hundesteuersatzung.

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück durch Beschluss vom 28.05.2020 die folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Brück erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Brück.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

#### § 2

##### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
  1. Alano,
  2. Bullmastiff,
  3. Cane Corso,
  4. Dobermann,
  5. Dogo Argentino,
  6. Dogue de Bordeaux,
  7. Fila Brasileiro,
  8. Mastiff,

9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin,
13. Rottweiler.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 

a) für den ersten Hund	35,00 €,
b) für den zweiten Hund	60,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 800,00 € je Hund, sofern diese das erste Lebensjahr vollendet haben.  
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

#### § 4

##### Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### § 5

##### Steuerermäßigungen

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
  2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 6**

**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung  
und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

**§ 7**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 8**

**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 9**

**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb

der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.  
Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).  
Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück vom 01.12.2005 außer Kraft.

Brück, den 22.07.2020



Marko Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2020 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 22.07.2020



Marko Köhler  
Amtsdirektor

**Korrekturhinweis zur Ausgabe des Flämingboten vom 10.07.2020:**


In der Ausgabe Nummer 7 des „Flämingboten“ vom 10.07.2020 wurde die „**Gebührensatzung der Gemeinde Linthe zur Nutzung von Gemeindehäusern durch Dritte**“ veröffentlicht und trat mit diesem Datum in Kraft.

Die zugehörige Bekanntmachungsanordnung enthielt jedoch ein fehlerhaftes Datum. Die Satzung wurde nicht in der Gemeindevertretersitzung am 04.03.2020 beschlossen, sondern durch die Sitzung am 10.06.2020.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 10.06.2020 beschlossene Gebührensatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22. Juli 2020



Köhler  
Amtsdirektor

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Borkheide durch Beschluss vom 24.06.2020 die folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Borkheide erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Borkheide.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

### § 2

#### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abzichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
  1. Alano,
  2. Bullmastiff,
  3. Cane Corso,
  4. Dobermann,
  5. Dogo Argentino,
  6. Dogue de Bordeaux,
  7. Fila Brasileiro,
  8. Mastiff,
  9. Mastin Espanol,
  10. Mastino Napoletano,
  11. Perro de Presa Canario,
  12. Perro de Presa Mallorquin,
  13. Rottweiler.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 

a) für den ersten Hund	<b>37,50 €</b> ,
b) für den zweiten Hund	<b>70,00 €</b> ,
c) für jeden weiteren Hund	<b>120,00 €</b> .
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich **700,00 €** je Hund, sofern diese das erste Lebensjahr vollendet haben.  
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

### § 4

#### Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

### § 5

#### Steuerermäßigungen

- Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
  2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

**§ 7****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 8****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 9****Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines

umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]).

Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Brück, den 22.07.2020



Marko Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 24.06.2020 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 22.07.2020



Marko Köhler  
Amtdirektor

**Ausschreibung Kirchsteig 7 in Borkheide**

Die Gemeinde Borkheide ist daran interessiert, das

**Grundstück Kirchsteig 7 in 14822 Borkheide**

zu verkaufen.

**Mindestgebot: 127.980 €**

**Grundstück (unbebaut):**

Gemarkung Borkheide  
Flur 2, Flurstück 254  
Grundbuchliche Größe insgesamt: 1.430 m<sup>2</sup>  
Straßenfront: ca. 19,0 m

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Nr. 3 vom 27.10.2000. Eine Bebauung ist grundsätzlich gemäß § 34 BauGB möglich. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Das Grundstück ist bewaldet, sodass in Abhängigkeit des Kompensationsfaktors im Zuge des Bauantragsverfahrens Kosten für die Waldumwandlung zu erwarten sind.

**Erschließung:**

Das Grundstück liegt an der gewidmeten Gemeindestraße „Kirchsteig“. Die Straße „Kirchsteig“ ist unbefestigt.

Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom befinden sich im öffentlichen Straßenraum.

Der Erwerber trägt alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen insbesondere die Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie einer Grundstückszufahrt. Weiterhin trägt der Erwerber die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten, z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer und Vollzugskosten.

Nach Auskunft des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind keine Altlasten und Baulasten auf dem Grundstück verzeichnet. Eintragungen in der

Denkmalliste für Bau- und Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt. Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers.

Die Gemeinde Borkheide im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg hat ca. 2.100 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Naturbad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

**Verkehrsanbindung:**

Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 5,2 km  
Bundesstraße B 246 ca. 2,8 km  
Bahnhof Borkheide (Strecke Berlin-Dessau) ca. 800 m  
Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

**11. September 2020**

an das Amt Brück, **Kennwort: Kirchsteig 7**,  
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472).  
Eine Besichtigung ist möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

**Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

**Haftungsausschluss**

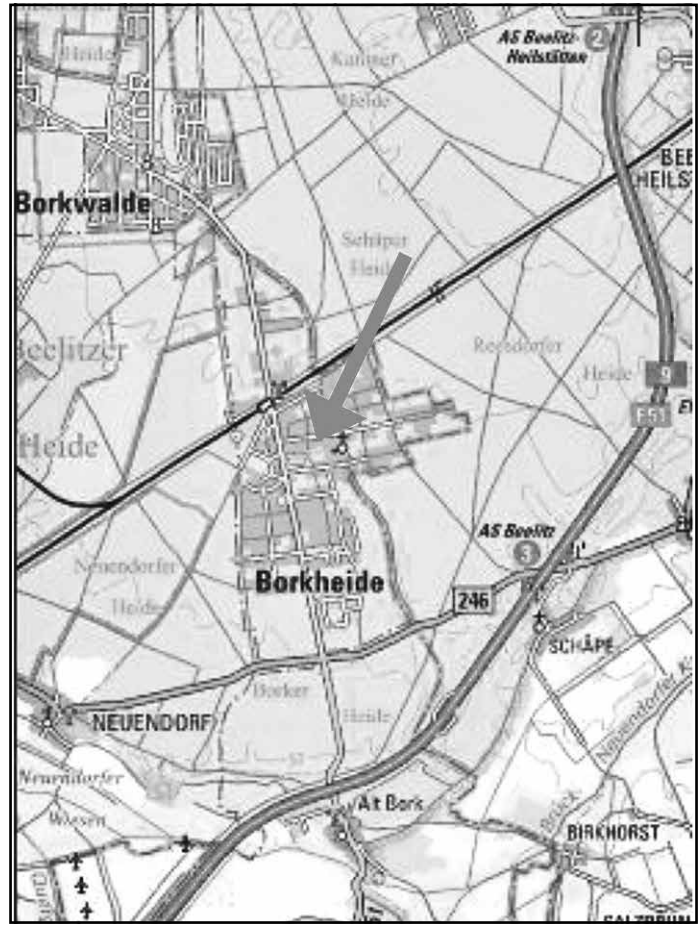
Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**



### **Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

### **Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**

#### **Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.  
Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

#### **Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

#### **Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bietern, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

#### **Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Ausschreibung Maronenring in Borkheide

Die Gemeinde Borkheide ist daran interessiert, das

### Grundstück im WG „Breite Heide“, Maronenring in 14822 Borkheide

zu verkaufen.

**Mindestgebot: 157.300 €**

#### **Grundstück (unbebaut):**

Gemarkung Borkheide  
Flur 2, Flurstück 637/56  
Grundbuchliche Größe insgesamt: 1.430 m<sup>2</sup>  
Eine Teilung des Flurstücks ist möglich.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 2 „Die Breite Heide“ und der 1. Änderung zum B-Plan. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Aufgrund der Größe des Grundstücks ist eine Teilung innerhalb der Baugrenze grundsätzlich möglich, wenn die Festlegungen des B-Plans, insbesondere die Grundflächenzahl eingehalten werden.

Das Grundstück ist bewaldet, sodass in Abhängigkeit des Kompensationsfaktors im Zuge des Bauantragsverfahrens Kosten für die Waldumwandlung zu erwarten sind.

#### **Erschließung:**

Das Grundstück liegt an der gewidmeten Gemeindestraße „Maronenring“. Die Straße „Maronenring“ ist eine befestigte Straße einschließlich Beleuchtung. Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom befinden sich im öffentlichen Straßenraum (Maronenring).

Der Erwerber trägt alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen insbesondere die Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie einer Grundstückszufahrt. Weiterhin trägt der Erwerber die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten, z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer und Vollzugskosten.

Nach Auskunft des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind keine Altlasten und Baulasten auf dem Grundstück verzeichnet. Eintragungen in der Denkmalliste für Bau- und Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt. Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers.

Die Gemeinde Borkheide im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg hat ca. 2.100 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Naturbad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

#### **Verkehrsanbindung:**

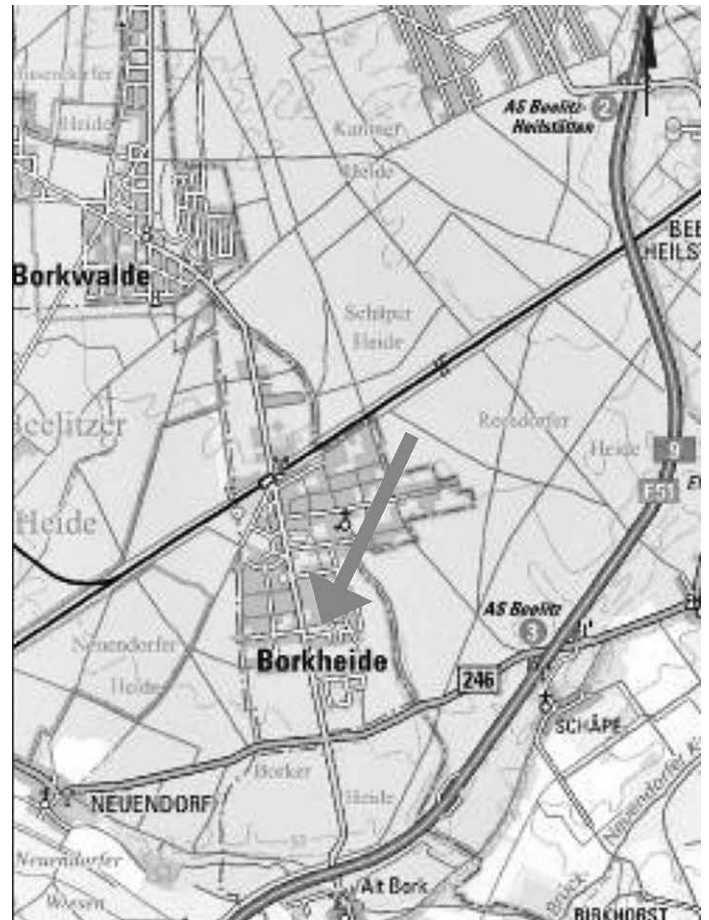
Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 3,6 km

Bundesstraße B 246 ca. 1,0 km

Bahnhof Borkheide (Strecke Berlin-Dessau) ca. 1,8 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

**11. September 2020**



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

an das Amt Brück, **Kennwort: Maronenring**,  
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472).  
Eine Besichtigung ist möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

**Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)****Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend.  
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens****Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.  
Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

**Ausschreibung Beelitzer Straße in Borkheide**

Die Gemeinde Borkheide ist daran interessiert, das

**Grundstück Beelitzer Straße 60 in 14822 Borkheide**

zu verkaufen.

**Mindestgebot: 203.830 €**

**Grundstück (unbebaut):**

Gemarkung Borkheide

Flur 3, Flurstück 483 und 484

Grundbuchliche Größe insgesamt: 1.853 m<sup>2</sup>

Straßenfront: ca. 24,0 m

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Nr. 3 vom 27.10.2000. Es ist Aufgabe des Erwerbers alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Aufgrund der Größe des Grundstücks ist eine Teilung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Bauvorbescheid) eventuell möglich.

Das Grundstück ist bewaldet, sodass in Abhängigkeit des Kompensationsfaktors im Zuge des Bauantragsverfahrens Kosten für die Waldumwandlung zu erwarten sind.

**Erschließung:**

Das Grundstück liegt an der gewidmeten Gemeindestraße „Beelitzer Straße“ sowie an der gewidmeten Gemeindestraße „Im Sonnenschein“. Die Beelitzer Straße ist eine befestigte Straße einschließlich Beleuchtung. Die Straße „Im Sonnenschein“ ist unbefestigt. Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom befinden sich im öffentlichen Straßenraum (Beelitzer Straße).

Der Erwerber trägt alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen insbesondere die Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie einer Grundstückszufahrt. Weiterhin trägt der Erwerber die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten, z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer und Vollzugskosten.

Nach Auskunft des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind keine Altlasten und Baulasten auf dem Grundstück verzeichnet. Eintragungen in der Denkmalliste für Bau- und Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt. Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen. Dies ist Aufgabe des Erwerbers.

Die Gemeinde Borkheide im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg hat ca. 2.100 Einwohner. Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Naturbad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

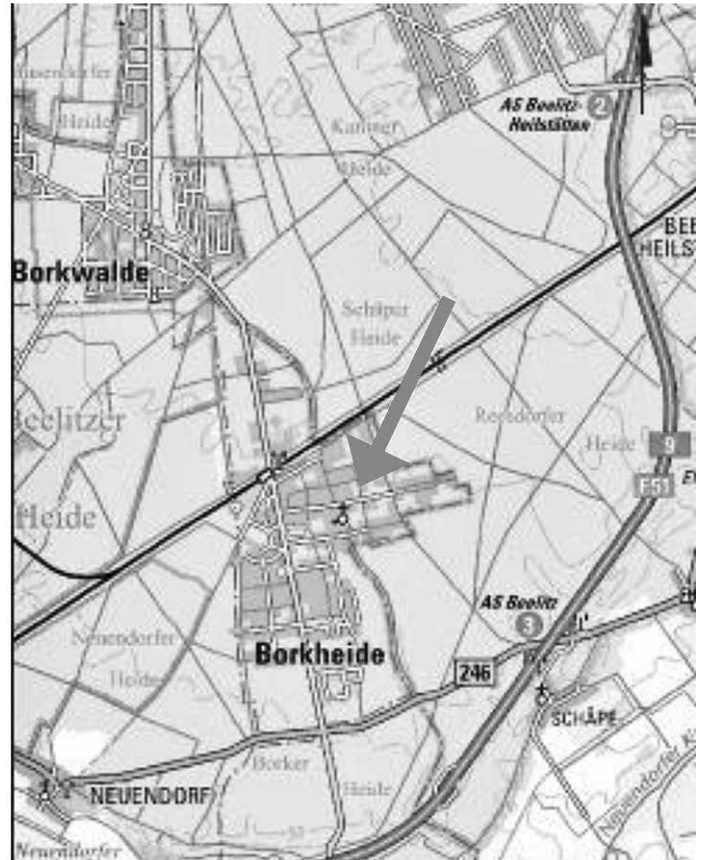
**Verkehrsanbindung:**

Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 5,8 km

Bundesstraße B 246 ca. 3,0 km

Bahnhof Borkheide (Strecke Berlin-Dessau) ca. 1,0 km

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

**11. September 2020**

an das Amt Brück, **Kennwort: Beelitzer Straße 60**, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62–472). Eine Besichtigung ist möglich.

Mehr Infos und Bilder unter: [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) Wirtschaft-Immobilien

**Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**

**Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**

**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bbieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –****Gemeindevertretung Planetal****BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 8. Sitzung am 16.07.2020 den folgenden Beschluss Nr. 49/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:			Enthaltung
		JA	NEIN		
11	10	10	0	0	

Niemeck, 21.07.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung Planetal****BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 8. Sitzung am 16.07.2020 den folgenden Beschluss Nr. 50/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:			Enthaltung
		JA	NEIN		
11	10	10	0	0	

Niemeck, 21.07.2020



Commichau  
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal  
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

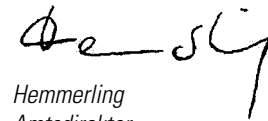
## Bekanntmachung

Die vorstehend gefassten Beschlüsse in der Gemeindevertretung Planetal am 16.07.2020 über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Planetal und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeinde untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 21.07.2020



Hemmerling  
Amtdirektor

## Satzung zur Erhebung des Zuschusses für die Mittagsversorgung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Planetal

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und § 17 und § 18 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 16.07.2020 eine Neufassung der Satzung zur Erhebung des Zuschusses für die Mittagsversorgung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Planetal vom 29.10.2019, zum 01.08.2020 beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Planetal führt die Versorgung mit Mittagessen in der Kita „Zwergenhaus“ durch. Dazu bedient sie sich eines Dritten, der gemäß der Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung eine gesunde und kindgerechte Versorgung mit Mittagessen absichert.
- (2) Für das Angebot des Mittagessens in der Kindertagesstätte Zwergenhaus erhebt die Gemeinde von den Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder gemäß § 17 Absatz 1 des Kitagesetzes einen Zuschuss zu den Kosten der Mittagsversorgung nach dieser Satzung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann ein Kind vollständig von der Mittagsversorgung abgemeldet werden.

### § 2

#### Höhe des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der so genannten „häuslichen Ersparnis“ für die Zubereitung eines Mittagessens und wird in Höhe von 2,00 Euro für jeden Anwesenheitstag pro Kind festgesetzt. Kinder, die nicht bis 8:00 Uhr in der Kita abgemeldet werden, gelten für den jeweiligen Tag als anwesend.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses (Essengeldes) ist die von der Leitung der Kindertagesstätte angefertigte tägliche Anwesenheitsmeldung an den Caterer.

### § 3

#### Abrechnung des Zuschusses


Die Gemeinde Planetal hält aus betriebsorganisatorischen Gründen an dem Modell der Fremdbewirtschaftung – einschließlich der Vertragsgestaltung zwischen Caterer und Eltern sowie dem bewährten Bestell- und Abrechnungsverfahren durch den Caterer fest.

### § 4

#### Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Essengeldsatzung Kita vom 29.10.2019 außer Kraft.

Niemegk, 21.07.2020




Hemmerling  
Amtdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 16.07.2020 beschlossene Satzung zur Erhebung des Zuschusses für die Mittagsversorgung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Planetal wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Niemeck, 21.07.2020



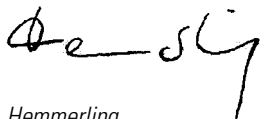
Hemmerling  
Amtdirektor

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“**

Hiermit weise ich darauf hin:

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 23. Juni 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ am 15. Juli 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 28, Seite 617, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Niemeck, 28.07.2020



Hemmerling  
Amtdirektor

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

## Sportabzeichen-Tag am 29. August in Borkheide

Der Borkheider SV 90 lädt am Samstag den 29. August zum Sportabzeichen-Tag auf dessen Sportplatzgelände recht herzlich ein.

Mit Unterstützung des Kreissportbundes Potsdam-Mittelmark werden in der Zeit zwischen 10 Uhr bis 14 Uhr zahlreiche Disziplinen für das Sportabzeichen zur Auswahl angeboten, u. a.: Standweitsprung, Weitsprung, Ballwurf, Kugel- und Medizinballstoßen, Sprint- und Ausdauerlauf, Schleuderball und Seilspringen. Vorbehaltlich der Öffnung, kann im Waldbad Borkheide der Nachweis der Schwimmfertigkeit abgelegt werden.

Das Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes ist ein Nachweis für vielseitige körperliche

Leistungsfähigkeit und erfreut sich immer größerer Beliebtheit und Bedeutung. Deutlich wird dies auch dadurch, dass es inzwischen in vielen Berufsberufen (Sportstudium, Polizei, Feuerwehr, Zoll, etc.) zur Grundvoraussetzung für eine Bewerbung gehört.

Auch Krankenkassen bieten als mögliche Bonuskriterien einen



Nachweis sportlicher Betätigung durch ein Deutsches Sportabzeichen.

An diesem Tag ist für alle Teilnehmer der Erwerb des Sportabzeichens kostenlos. Welche sind ihre individuellen sportlichen Anforderungen für den Erwerb des Sportabzeichens?

### INFO

Für Informationen, Anmeldungen oder Hinweise wenden Sie sich bitte an den Kreissportbund Potsdam-Mittelmark.

Ansprechpartner:

Holger Jurich

☎ 03382 705684

bzw. E-Mail: jurich@ksb.pm.de

## Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert

### Swing in der Augustsonne

Die Gaststätten füllen sich wieder, die Biergärten warten auf ihre Gäste und da hat die Zauche einiges zu bieten. Auch die Veranstaltungsangebote werden reichhaltiger, wenn auch diese noch nicht mit der Zeit vor der Pandemie vergleichbar sind. Und obwohl es so scheint, dass wir mit einem blauen Auge davongekommen

sind, ist die Pandemie noch nicht überwunden, es gilt vorsichtig zu sein. Die Schwimmbäder in Brück und Golzow aber auch das Waldbad in Borkheide haben wieder geöffnet. Die Veranstalter würden sich freuen, wenn sie die angeführten Angebote annehmen würden:

### Veranstaltungen im August

- Hoffleischerei Ingo Kaplick, Alt Bork 4  
Jeden Freitag von 14:00 bis 18:00 Uhr öffnet die Hoffleischerei ihre Tore
- „Retrospektive – 20 Jahre ABP, Kunst & Kultur“  
20 Jahre KUNSTAUSTELLUNGEN. In der aktuellen Kunstaussstellung sind Werke von den Künstlerinnen und Künstlern zu besichtigen: Karola Rose, Thomas Block Deponte, Stucki, Lucie Schmidts, Frieda Knie, Andrea Jennert, Yuri Shipulin, Jim Betmann, Irmgard Götz u. a. Besucher bitte telefonisch anmelden. ☎ 0160 – 620 93 43
- SO | 16.08. | findet ab 10 Uhr  
**Open-Air-Gottesdienst im Pfarrgarten Golzow** anlässlich des Schuljahresbeginns statt. Wir feiern einen Gottesdienst, der von den Kindern und Jugendlichen gestaltet wird. Im Nachgang können sich alle an einer gemeinsam gestalteten Tafel stärken. Mit dem Kremser kann eine Tour durch Golzow unternommen werden. Die Kinder können sich beim Kinderschminken oder auf dem Trampolin amüsieren ...
- FR | 21.08. | 18.00 Uhr | Brück-Gömnigk,  
**Backschweintenne, Backschweinabend**, Anmeldung: ☎ 01 71/562 34 10 oder info@backschwein-tenne.de
- SA | 29.08. |  
**10:00 Uhr | Borkheide, Sportplatz | Sportabzeichen-Tag**  
**13:00 Uhr | Borkheide, Flugfeld | Drachenfest**

Der Borkheider SV 90 lädt zum Sportabzeichen-Tag auf dessen Sportplatzgelände recht herzlich ein. Mit Unterstützung des Kreissportbundes Potsdam-Mittelmark werden in der Zeit zwischen 10 bis 14 Uhr zahlreiche Disziplinen für das Sportabzeichen zur Auswahl angeboten. Vorbehaltlich der Öffnung, kann im Waldbad Borkheide der Nachweis der Schwimmfertigkeit abgelegt werden. An diesem Tag ist für alle Teilnehmer der Erwerb des Sportabzeichens kostenlos.

Während des Sportabzeichen-Tags soll auf demselben Gelände ein Trödeltausch stattfinden. Hier können Sie Dinge, die noch gut sind und die sie nicht mehr brauchen, gegen Dinge die noch gut sind und die sie brauchen, tauschen. Wenn sie dafür einen eigenen Tisch möchten, melden Sie sich dafür bei Ines Renner unter der 0170 4508457.

Ab 15 Uhr ist jeder auf dem Flugfeld Borkheide willkommen. Bitte bedenken Sie, dass wir aufgrund von Corona in diesem Jahr keine Speisen anbieten dürfen. Für Kaffee schont eine eigene Tasse die Umwelt. Die Fireflies basteln mit jedem der Lust hat, Hulahoop-Reifen und Pois. In einer Art „Ideen-Börse“ möchten wir anregen, dass Sie sich untereinander zu gesunden Aktivitäten verabreden. Bei Fragen oder Anregungen melden Sie sich bitte bei Stephan Güthoff unter der 0176 10049834.



### Raststätte Fläming Ost & West an der Autobahn A9

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir in Voll- und Teilzeit

### Gastronomie-Mitarbeiter (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Begrüßung, Beratung und Betreuung unserer Gäste
- Servieren von Speisen und Getränken im Semi-Service oder Veranstaltungs- und Cateringgeschäft
- Abrechnen und Kassieren der Gästeorder
- Annahme und Behandlung von Reklamationen
- Organisation von Service-Abläufen
- Reinigung der Küchengeräte und Überwachung der Hygienevorschriften

Was bieten wir:

- Faire Bezahlung
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:  
Reisdorf Tankstellen & Gastronomie GmbH

Herr Lukas Cymanowski

An der Autobahn A9 Ost 2 | 14823 Mühlenfließ-Grabow

oder per Mail: Bewerbung@tank-gastro.de | Tel: 033843/63636





## Internationale Jugendbegegnung mit Litauen 2020



Internationale Jugendbegegnung mit Litauen hieß in diesem Sommer für 18 Jugendliche aus Nuthetal, Brück und Umgebung eine Woche Wilhelmsaue (Landkreis Märkisch-Oderland) inkl. drei Abende Videochat (bedingt durch die Coronasituation) mit litauischen Jugendlichen. Im Landheim Wilhelmsaue konnten wir uns auf sieben großzügige Zimmer verteilen und hatten die ehemalige Schule ganz für uns allein. Das Außengelände mit Volleyball, Tischtennis, Grillstelle und Sitzzecke wurde bestens genutzt. Im kleinen Gasthof „So oder So“ gab es täglich frisch zubereitetes und sehr leckeres Essen. Ein buntes Programm von Floßbau, Bogenschießen, Bowling, Stand-Up-Paddling, Skatboard und Radfahren sowie Tanzen und Stencil Art von und für Jugendliche, ließ die Zeit wie im Flug vergehen. Gefühlt passte sich das Wetter den Unternehmungen an, so war es bei den Aktivitäten, die draußen stattfanden, nicht zu heiß und bei Aktionen, die drinnen



geplant waren, regnete es. Die Jugendlichen verschiedener Altersgruppen und aus verschiedenen Orten fanden sehr schnell zusammen und verstanden sich richtig gut, es gab keinen Streit untereinander und zum größten Teil herrschte wirklich eine entspannte Atmosphäre. Vierzehn Tage vor der Fahrt erhielten wir die Bestätigung von den Trägern, dass die Fahrt stattfinden darf. Ganz schnell wurde gemeinsam mit den Jugendlichen das Programm „gestrickt“ und von den Ju-

gendkoordinatorinnen aus Nuthetal und aus dem Amt Brück umgesetzt. Einige Programmpunkte wurden dann direkt in Wilhelmsaue mit den Jugendlichen geplant und durchgeführt. Die Workshops beispielsweise wurden von teilnehmenden Jugendlichen angeleitet und alle konnten sich beim Tanzen und Sprayen ausprobieren. Für den Videochat mit den litauischen Jugendlichen wurde sich eine Challenge ausgedacht. Beide Gruppen nahmen die Herausforderung an und

gingen auf Fotosuche. Etwas Oranges, etwas was fliegt, ein sitzender Hund, etwas was schmerzt oder etwas was springt zu finden, waren einige der Aufgaben, die von beiden Gruppen sehr kreativ gelöst wurden. Beim letzten Chat waren sich alle Beteiligten einig, dass im nächsten Jahr eine persönliche Jugendbegegnung im Sommer 2021 im Land Brandenburg mit den litauischen Jugendlichen stattfinden soll. Wir hoffen alle gemeinsam, dass eine Begegnung wie in den vergangenen Jahren wieder möglich ist.

Ich möchte mich hiermit bei den Jugendlichen für die schöne Zeit bedanken und meine Wertschätzung für ihr positives Auftreten als Gruppe ausdrücken. Ein besonderer Dank geht an meine Kolleginnen, der Jugendkoordinatorin aus Nuthetal, Jana Köstel und der Koordinatorin des Mehrgenerationenhauses in Brück, Antje Warwas für die tolle Zusammenarbeit.

*Wenke Hanack*

*Jugendkoordinatorin Amt Brück*

**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**

**STEINHARDT**  
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)



**Kaminöfen & Sauna**

Preiswert heizen mit Holz und Pellets

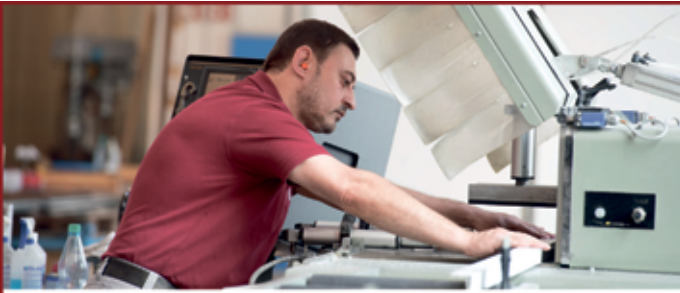
Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen  
Edelstahl- und Keramikschornsteine  
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz  
Auf der Heide 21a  
14822 Borkheide

[www.liefepro.de](http://www.liefepro.de)  
kaminofen@liefepro.de





Die Strähle Raum-Systeme GmbH ist der Spezialist für Trennwandsysteme. Qualität bis ins Detail, kompetente Beratung und professionelles Projektmanagement machen uns bei Architekten und Bauherren zu einem geschätzten Partner. Zur Erweiterung unseres Teams in Borkheide suchen wir schnellstmöglich

## Mitarbeiter Metallfertigung (w/m/d)

### Ihre Aufgaben:

- Herstellung von Bauteilen für unsere Trennwandsysteme
- Metallbearbeitung, Elementebau, Aluminiumzuschnitt

### Ihr Profil:

- Ausbildung o. Erfahrung als Mechaniker/in oder Schlosser/in
- Erfahrung bsp. im Zusammenbau von Türcargen/Fensterrahmen

### Wie bieten:

Ein interessantes Aufgabengebiet mit leistungsgerechter Vergütung in einem wachsenden Familienunternehmen. Sie erhalten 30 Tage Urlaub im Jahr, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Arbeitskleidung sowie einen Kantinenzuschuss.

### Kontakt:

Strähle Raum-Systeme Borkheide GmbH  
 Wurzelweg 5, 14822 Borkheide  
 z. H. Wolfgang Hess  
 w.hess@straehle.de



www.straehle.de

## LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im

### FLÄMINGBOTEN

oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberater!

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Tel.: (030) 57 79 57 67

E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

Wir beraten Sie gern!

## Dörfertreffen im Hohen Fläming

Das Netzwerk Dorfbewegung „Hoher Fläming“ lädt am 19. September alle Akteure aus Dörfern der Region zu einem Treffen nach Garrey ein. Ziel der Veranstaltung ist die Sammlung von Ideen zur Dorfentwicklung, die in das Brandenburger Parlament der Dörfer eingebracht werden sollen. „Was können wir aus dörflicher Perspektive tun, um unsere Dörfer als attraktiven Arbeits-, Wirtschafts- und Lebensraum zu erhalten? Diese Frage wollen wir mit möglichst vielen Menschen aus dem Hohen Fläming diskutieren.“ so Ralf Rafelt, Sprecher des Netzwerkes Dorfbewegung Hoher Fläming. Dazu findet am 19. September von 10 bis 16 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus von Garrey ein Dörfertreffen statt. Aktive aus Vereinen, Feuerwehr, Kirche, Ortsbeiräten und Gemeindevertretungen, die sich für Dorfbelange interessieren, sind herzlich eingeladen. Neben der Vorstellung der Dorfbewegung Brandenburg und positiver Beispiele der Dorfentwick-

lung sowie des Dorfwettbewerbes gibt es Raum für Austausch und Diskussion. Als Teil der Aktivitäten der Dorfbewegung Brandenburg dient die Zusammenkunft der Themensammlung für das Brandenburger Parlament der Dörfer. Hier werden im nächsten Jahr Vertreter\*innen der Dorfbevölkerung mit Politiker\*innen des Landes und Fachleuten auf Augenhöhe diskutieren. Die Schirmherrschaft hat die Landtagspräsidentin Prof. Dr. Ulrike Liedtke übernommen. Aus Sicht der Organisatoren wird dies ein historischer Moment für Brandenburg, der für die Interessen der Dörfer genutzt werden soll. Für das Dörfertreffen ist ein Beitrag für Imbiss und Getränke in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Für weitere Informationen und die Anmeldung ist Ralf Rafelt vom Organisationsteam unter der Rufnummer 033848/60019 oder per E-Mail [hoherflaeming@lebendiger-doerfer.de](mailto:hoherflaeming@lebendiger-doerfer.de) zu erreichen.



## Kostenlose Workshopreihe

Die MaC Village Innovations-Workshops bringen unsere regional ansässigen und verwurzelten Unternehmen und Vertreter der Kultur- und Kreativwirtschaft zusammen. Die Workshop-Reihe rückt gezielt lokale Innovationspotentiale in den Mittelpunkt und bringt frischen Wind mit neuen Methoden. So lassen sich leicht und mit viel Spaß übergreifende Angebote und Produkte entwickeln, die es so noch nicht gab. Machen Sie bei folgenden Workshops mit und verbessern Sie die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens.

2. „Geschäftsmodell schärfen“
3. „Markt & Netzwerk überzeugen“

Die Workshops sind für alle Unternehmer und Kreativschaffende aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und finden im Raum Beelitz, Treuenbrietzen und Wiesenburg statt. Wir starten jeweils um 13 Uhr und ab 17:00 Uhr lassen wir den Tag bei einem kleinen Imbiss in lockerer Atmosphäre ausklingen.

### INFO

Termine und weitere Infos unter [www.wirtschaft.pm/macvillage.de](http://www.wirtschaft.pm/macvillage.de)

1. „Produkt entdecken“

...wir rechnen für Sie ab!




Liane Rox



14913 Hohenseefeld · Luckenwalder Str. 5  
**ABRECHNUNGSDIENST**  
 für Heizung, Warm- und Kaltwasser und Hausnebenkosten  
 Messgeräte zum Verkauf und zur Miete  
 ☎ (03 37 44) 89 30 · Fax 8 93 35  
**www.ead-rox.de**



PLAMECO

morgen schöner wohnen

Ein total  
neues  
Wohngefühl

Plameco Brandenburg  
 Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
 ☎ 03381-636411 | plameco.de  
\*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten, keine Beratung, kein Verkauf\*



Konzack

Heizung Sanitär GmbH  
 – Meisterbetrieb –  
 Tel.: 033841 / 423 29  
**www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de**

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur



Café am Schlosstor

Schlossstraße 1B  
 14827 Wiesenburg/ Mark  
**Tel. 033849-560391**

Eröffnet seit  
3. August 2020

**Öffnungszeiten**

Mo, Di	Ruhetag
Mi	9 bis 17 Uhr
Do	Ruhetag
Fr, Sa, So	9 bis 17 Uhr

## Pflegeleistungen eines Kindes können erbrechtlich ausgeglichen werden

ANZEIGE

§ 2057a Abs. 1 S. 1 und 2 BGB bietet die Möglichkeit, für pflegende Kinder im Rahmen der Auseinandersetzung eine Ausgleichung zu verlangen. Allerdings muss die Pflege über längere Zeit erfolgt sein und der pflegende Abkömmling muss dadurch in besonderem Maße dazu beigetragen haben, das Vermögen des Erblassers zu erhalten oder zu vermehren. Er kann dann die Ausgleichung unter Abkömmlingen verlangen, die mit ihm als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangt sind. Einen derartigen Fall hatte unlängst das OLG Frankfurt (07.02.2020 – 13 U 31/18) zu entscheiden. Ein Kind hatte seine Mutter über zehn Jahre von 2006 bis 2016 gepflegt. Bei der Mutter lag Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Pflegestufe III vor. Nachdem die Mutter verstorben war, machte das Kind, welches die Mutter gepflegt hatte, einen Ausgleichsanspruch nach § 2057a BGB i. H. v. 40.000 € gegenüber seinen Geschwistern geltend. Während sich ein Geschwisterteil mit dem Anspruch einverstanden erklärte, standen zwei weitere Geschwister diesem Anspruch ablehnend gegenüber. Sie erhoben Feststellungsklage, mit welcher sie die Feststellung bezweckten, dass das pflegende Kind keinen Ausgleichsbetrag

i. H. v. 40.000 € erhalten sollte. Bereits in erster Instanz wies das Landgericht die Feststellungsklage vollumfänglich ab und urteilte, dass die 40.000 € dem pflegenden Kind zustehen. Hierbei musste das pflegende Kind keine Einzelpflegeleistungen nachweisen, da die Pflegebedürftigkeit bereits durch die Einstufung in den Pflegegrad vorlag. Vielmehr reichte es aus, dass das Kind hauptverantwortlich für die Pflege war, auch wenn Unterstützungsleistungen durch Familie, Haushaltshilfe oder Pflegedienst in Anspruch genommen worden sind. Die fortgeschrittene Demenz hatte die Mutter völlig hilflos werden lassen,

so dass eine 24 Stunden Betreuung erforderlich war. Aufgrund dessen hatte das pflegende Kind die Mutter 7 Jahre lang in die eigene Wohnung aufgenommen, was die Unterstützungsleistungen im Rahmen eines Eltern-Kind-Verhältnisses überschritt. Damit war auch das Kriterium des besonderen Maßes und des längeren dauernden Pflegens als Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs erfüllt. Um die Erhaltung oder Vermehrung des Vermögens bestimmen zu können, stellt das dann angerufene OLG Frankfurt Berechnungen zur erfolgten Pflege an und gelangt in diesem Fall im Ergebnis dazu, dass das pflegende

Kind auch zur Erhaltung des Erblasservermögens beigetragen hat in der Gestalt einer Ersparnis bei fiktiver Gegenrechnung von Leistungen aus der Pflegeversicherung in Bezug auf die Ersparung einer professionellen Pflege oder einer Heimunterbringung. Somit wies auch das OLG Frankfurt in zweiter Instanz die Feststellungsklage der Geschwister ab und sprach dem pflegenden Kind den Ausgleichsanspruch i. H. v. 40.000 € zu. Ob die Geltendmachung eines derartigen Ausgleichsanspruchs erfolgversprechend ist, kann anhand diverser Kriterien ein im Erbrecht versierter Rechtsanwalt beurteilen.



SCHULZE

RECHTSANWÄLTE

IHR GUTES RECHT ...

<p style="font-weight: bold; background-color: #0056b3; color: white; padding: 2px;">SEBASTIAN SEEHAUS</p> <p style="font-size: 10pt;">RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p style="font-size: 8pt; font-weight: bold;">KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p style="font-weight: bold; background-color: #0056b3; color: white; padding: 2px;">JANA SCHULZE</p> <p style="font-size: 10pt;">FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p style="font-size: 8pt; font-weight: bold;">KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
---	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

**Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig.**

Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus & Schulze **im Büro in Werder** Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-15 Uhr unter Tel. 03327/ 569 511 und **im Büro in Bad Belzig** Mo-Do 9-18 Uhr und Fr 9-15 Uhr unter Tel. 033841/6020. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.

# Mit Schwung ins zweite Halbjahr

Das neue Herbstprogramm der Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark ist online

Im gesamten Landkreis geht ab dem **17. August das Herbstsemester der Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark** (KVHS PM) los. Nach einem turbulenten ersten Halbjahr, das situationsbedingt von Kursabbrüchen und -ausfällen gekennzeichnet war, startet die KVHS nun mit Schwung in das neue Semester. Mit einem eigenen Hygienekonzept werden die geltenden **Hygiene- und Verhaltensregeln** umgesetzt.

Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie sind diesmal **viele neue Outdoor- und Online-Angebote sowie kompakte Formate** hinzugekommen.

Zu entdecken gibt es z. B. „Shinrin Yoku-Waldtherapie – Chillen im Wald mit Kräutern für die Seele“. Ebenfalls unter freiem Himmel finden Angebote wie geführte (Kräuter-) Wanderungen und verschiedene Exkursionen statt. Zu nennen sind beispielsweise die Herbstwanderung „Auf dem Jakobsweg von Beelitz nach Treuenbrietzen“ oder eine geführte Tour zum „Schloss Bellevue und Bundespräsidialamt“.

Wer – auch in kleinen Gruppen – lieber **vor Ort** lernen möchte, kann dies in vielfältigen Kursen z. B. Schneidern und Malen, in Smartphone und Computerkursen sowie in Wochenend-Kur-

sen wie z. B. „Schnitt von Obstbäumen“, „Fotokursen“ oder in Sprachkursen z. B. in einem „Schnupperkurs Italienisch“ verwirklichen. In zahlreichen weiteren **Sprachkursen, Kreativkursen** und Angeboten zur **gesundheitlichen Prävention, Stressbewältigung und Bewegung** können sich die Potsdam Mittelmarkler/-innen ebenfalls wieder umfangreich weiterbilden.

Um flexibel auf weitere Corona-Lockerungen oder aber auch -Einschränkungen reagieren können, wird es diesmal **kein gedrucktes Programmheft** geben. Das aktuelle Angebot ist mit ausführlichen Beschreibungen und Terminen auf der

Website zu finden. Unter [www.kvhs-pm.de](http://www.kvhs-pm.de) kann ab sofort in allen Programmbereichen geschmökert und dabei auch noch das neue **Sommerprogramm** entdeckt werden.

Anmeldungen sind rund um die Uhr direkt im Web möglich.

---

## INFO

---

Anmeldungen und weitere Informationen unter [www.kvhs-pm.de](http://www.kvhs-pm.de)

Kreisvolkshochschule  
Potsdam-Mittelmark  
Geschäftsstelle Bad Belzig  
☎ 033841 45430  
info@kvhs-pm.de

---

## Die KVHS hat noch freie Plätze in folgenden Kursen:

Zeitraum und Uhrzeit	Kurstitel	DozentIn	Kursentgelt
16.09. 18:00 bis 19:30 Uhr	<b>Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung</b> Sterben und Tod sind (k)ein Tabu. Viele möchten für diesen Fall Vorbereitungen treffen, um die Familie und Angehörige im Ernstfall zu entlasten, aber auch, um für sich selbst Sicherheit darin zu haben, dass Rechte und Wünsche respektiert und durchgesetzt werden.	Monika Kassin	entgeltfrei
17.08. bis 02.11. 10:00 bis 11:30 Uhr	<b>Englisch für Anfänger*innen A1.1</b> Für Teilnehmende ohne oder mit sehr geringen Vorkenntnissen.	Nicole Riedel-Hammitt	62,00 € erm: 46,50 €
01.10. bis 22.10. 13:00 bis 15:15 Uhr	<b>Fit mit dem Smartphone (50+)</b> In diesem Kurs können Menschen, die bereits ein Smartphone besitzen und privat oder beruflich nutzen, ihre Kenntnisse im Umgang mit den Hightech-Geräten vertiefen. Sie bekommen Tipps zur effektiveren Nutzung und bei praktischen Übungen wird gezeigt, wie vielfältig Sie Ihr Smartphone und Tablet PC im Alltag verwenden können.	Andreas Grünthal	42,00 € erm: 31,50 €
05.10. bis 26.10. 13:00 bis 15:15 Uhr	<b>Fit mit dem Smartphone – weitere Funktionen</b> Im Kurs lernen Sie, was Sie außer Telefonieren und Nachrichten schreiben mit einem Smartphone noch machen können. Sie lernen u. a. die Navigation, den Messenger, Foto- und Video-Apps sowie Cloud-Dienste kennen und verwenden.	Andreas Grünthal	42,00 € erm: 31,50 €

### Information und Anmeldung:

Kreisvolkshochschule  
Puschkinstraße 13  
14806 Bad Belzig

Telefon: 033841 45430  
info@kvhs-pm.de  
www.kvhs-pm.de

# Neues Falblatt erschienen: Unterwegs mit dem Rad zu Burgen, Bächen und Bockwindmühlen

Sehr geehrte Einwohner und Gäste, liebe Radler,

die Naturparkverwaltung Hoher Fläming hat ein Falblatt mit sechs Radtouren, die Lust machen, den Naturpark mit dem Rad zu erkunden, erarbeitet. Vorangegangen waren eine intensive Prüfung der Radfahrmöglichkeiten in der Region und eine enge Abstimmung mit den Gemeinden und den touristischen Unternehmen der Region.

Im Flyer werden, neben einer Karte zur Orientierung, viele Tipps zur Rast an Sehenswürdigkeiten gegeben.

Mit den sechs empfohlenen Routen, die von Ziesar im Norden bis nach Garrey im Süden des Naturparks verlaufen, gehen die Radfahrer auf Entdeckungsreise zu Flämingburgen, Dorfkirchen, Parks und anderen historischen Kostbarkeiten.

Sie können Töpfereien und andere Manufakturen besuchen und dort einkaufen, sich mit regionalen Spezialitäten in einem der Landgasthöfe stärken und ganz nebenbei auch noch



Radfahrer an Bockwindmühle Borne

Foto: Stephanie Neumann

die abwechslungsreiche Landschaft genießen. Die unterschiedlichen Tages-touren ergeben sich durch Kombination von ausgeschlidderten Fernradwegen, die meist auf separaten Radwegen verlaufen, mit den wenig befahrenen Nebenstraßen im Naturpark. Für sportlich ambitionierte Radler oder diejenigen, die zwischendurch übernachten möchten, lassen sich die

Tages-Routen, die zwischen 29 und 51 km lang sind, wunderbar kombinieren. Die drei südlichen Touren zwischen Wiesenburg, Bad Belzig und Raben sind bereits seit 2017 mit einer professionellen Zielwegweisung ausgeschildert. In diesem Jahr erfolgt nun die Ausschilderung der drei nördlichen Routen durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark, die stellvertretend auch für das Amt Ziesar und der



Stadt Bad Belzig dazu eine finanzielle Unterstützung vom Landkreis Potsdam Mittelmark erhalten hat. Aber auch schon jetzt können Radler ohne die Wegweiser mit Hilfe des neuen Flyers die Landschaft mit dem Rad erleben.

Zu jeder der sechs Touren gibt es auch ein detailliertes Falblatt vom Naturparkverein Hoher Fläming. Alle Flyer und die gpx-Tracks können im Internet unter [www.hoherflaeming-naturpark.de](http://www.hoherflaeming-naturpark.de) oder [www.flaeming.net](http://www.flaeming.net) heruntergeladen werden. Sie sind auch in den Tourist-Informationen der Region erhältlich. Wir freuen uns auf viele Gäste und Bürger, die die Schönheiten unseres Naturparks mit dem Rad erkunden wollen.

Steffen Bohl  
Naturparkleiter



Erleben Sie das Salon-Orchester Berlin als Kleines Caféhausorchester mit Sänger Martin Stange auf der schwimmenden Bühne. Die professionellen Musiker werden das Publikum mit bekannten Rhythmen aus den 1920er und 30er Jahren in Ihren Bann ziehen. Bei Kaffee und Kuchen dürfen Sie einen unterhaltsamen, entspannten Nachmittag in der herrlichen Atmosphäre des Parks erwarten.

**Das Salon-Orchester Berlin gastiert im Schlosspark Wiesenburg**

Sonntag, 23. August 2020, 15:00 Uhr

Das Programm des Orchesters bewegt sich von „Mein kleiner grüner Kaktus“ bis „Am Sonntag will mein Süßer mit mir segeln geh'n“. So vielfältig die Titel, so verschiedenartig sind die Stilrichtungen. Genießen Sie bekannte Melodien als Tango, Polka, Walzer oder Foxtrott. Ein hinreißendes Potpourri musikalischer Vielfalt inmitten des schönen Schlossparks.

Besetzung: 2 Violinen, Cello, Piano, Saxophon/Akkordeon u. Sänger Martin Stange  
Wir weisen darauf hin, dass die derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind.

Kartenvorverkauf vom 1.7. bis 16.8.2020 in den Touristeninfos Bad Belzig und Wiesenburg  
Mail: [info@schlosspark-wiesenburg.de](mailto:info@schlosspark-wiesenburg.de) | Tel. 033849/ 30 980

14:00 Uhr Einlass  
15:00 Uhr Das Salon-Orchester Berlin auf dem Schlossteich



Von den Machern der Wiesenburger Schlossparknacht!  
Wir freuen uns auf Sie!

Eintritt: 15.- €. Vorverkauf 10.- €, Kinder bis 14 Jahren frei

# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

## im Amtsbereich Wiesenburg

### 14.08. FREITAG

**16:00 Uhr | Zwergen-Turnen**  
Bitte meldet Euch zu allen Angeboten telefonisch bei der durchführenden Person an! Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Wir freuen uns auf Euch! Alexandra Baum, Koordinatorin Familienzentrum, Tel. 01520/7526814 Irina Seeger, Bibliothek, Tel. 033849/79833 Nancy Fröhlich, Nähgruppe, Tel. 033849/79827  
► *Mehrgenerationsplatz, OT Wiesenburg//Kunsthalle*  
**Weitere Termine: 24., 31.08.**

**17:00 Uhr | Offener Nähkreis**  
Bitte meldet Euch zu allen Angeboten telefonisch bei der durchführenden Person an! Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Wir freuen uns auf Euch! Alexandra Baum, Koordinatorin Familienzentrum, Tel. 01520/7526814 Irina Seeger, Bibliothek, Tel. 033849/79833 Nancy Fröhlich, Nähgruppe, Tel. 033849/79827  
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*  
**Weitere Termine: 21., 28.08., 04.09.**

### 17.08. MONTAG

**16:00 Uhr | Familienberatung**  
Bitte meldet Euch zu allen Angeboten telefonisch bei der durchführenden Person an! Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Wir freuen uns auf Euch! Alexandra Baum, Koordi-

natorin Familienzentrum, Tel. 01520/7526814 Irina Seeger, Bibliothek, Tel. 033849/79833 Nancy Fröhlich, Nähgruppe, Tel. 033849/79827  
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*  
**Weitere Termine: 24.08., 31.08.**

### 18.08. DIENSTAG

**09:00 Uhr | Krabbelgruppe**  
Bitte meldet Euch zu allen Angeboten telefonisch bei der durchführenden Person an! Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Wir freuen uns auf Euch! Alexandra Baum, Koordinatorin Familienzentrum, Tel. 01520/7526814 Irina Seeger, Bibliothek, Tel. 033849/79833 Nancy Fröhlich, Nähgruppe, Tel. 033849/79827  
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*  
**Weiterer Termin: 25.08.**

### 19.08. MITTWOCH

**09:00 Uhr | Familienzirkel Bibliothek**  
Bitte meldet Euch zu allen Angeboten telefonisch bei der durchführenden Person an! Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Wir freuen uns auf Euch! Alexandra Baum, Koordinatorin Familienzentrum, Tel. 01520/7526814 Irina Seeger, Bibliothek, Tel. 033849/79833 Nancy Fröhlich, Nähgruppe, Tel. 033849/79827  
► *Bibliothek „Am Männeken-tor“ Wiesenburg*

**09:00 Uhr | Schwangerentreff**  
Bitte meldet Euch zu allen Angeboten telefonisch bei der durchführenden Person an! Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für

Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Wir freuen uns auf Euch! Alexandra Baum, Koordinatorin Familienzentrum, Tel. 01520/7526814 Irina Seeger, Bibliothek, Tel. 033849/79833 Nancy Fröhlich, Nähgruppe, Tel. 033849/79827  
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*

### 23.08. SONNTAG

**15:00 Uhr | Schlosspark in Concert: Mein kleiner grüner Kaktus**  
Das Salon-Orchester Berlin spielt auf der schwimmenden Bühne im Schlosspark Wiesenburg zusammen mit Sänger Martin Stange bekannte Stücke aus den 1920er und 30er Jahren. Bei Kaffee & Kuchen dürfen Sie einen unterhaltsamen und entspannten Nachmittag im Schlosspark Wiesenburg erwarten.  
Der Kartenvorverkauf startet ab dem 1. Juli in den Touristeninformationen in Wiesenburg und Bad Belzig.  
Weitere Informationen zum Event finden Sie auf der Webseite des Parkfördervereins Wiesenburg e. V.: <http://www.schlosspark-wiesenburg.de/>  
► *Wiesenburg*

### 26.08. MITTWOCH

**10:00 Uhr | Erzählcafé für Senioren**  
Bitte meldet Euch zu allen Angeboten telefonisch bei der durchführenden Person an! Es gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen für Erwachsene; Teilnehmerlisten werden bei allen Angeboten geführt. Wir freuen uns auf Euch! Alexandra Baum, Koordinatorin Familienzentrum, Tel. 01520/7526814 Irina Seeger, Bibliothek, Tel. 033849/79833 Nancy Fröhlich, Nähgruppe, Tel. 033849/79827  
► *Familienzentrum Wiesenburg/Mark*

**20:00 Uhr | Konzert: Ray Cooper**  
Ray Cooper ist ein schottisch-englischer Singer/Songwriter und Multiinstrumentalist, der tief in den Wäldern

Schwedens lebt, wohin ihn im Jahr 2000 die Liebe zog und heimisch werden ließ. 2013 verließ „Chopper“ die legendäre Oysterband, in der er bis dahin – hauptsächlich als Cellist – 19 Alben aufnahm und 27 Länder der Erde bereiste. Das Jahr zuvor war ein sehr erfolgreiches für die Band, in dem sie drei BBC2-Folk-Awards erhalten hatten und live in der „Later... with Jools Holland“-Sendung auftraten. Dennoch... Seither verfolgt Ray Cooper eine bemerkenswerte Solokarriere, die ihn in den letzten Jahren auch wieder durch ganz Europa und nach Kanada führte.  
► *Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*  
*Wir bitten um Reservierung unter [www.mals-scheune.de](http://www.mals-scheune.de)*

### 01. BIS 05.09.

**Sieben Tage Fläminger Kreativsause 2020**  
WORUM GEHT ES BEI DER KREATIVSAUSE? Unser Motto ist SMART-LÄNDLICH-BUNT. 7 Tage analoges und digitales Kreativschaffen. Eine Woche lang bieten wir Workshops an mit den vielfältigen Kompetenzen, die es in der Region bereits gibt – oder wir ergänzen das lokale Wissen mit Kompetenzen von außerhalb. Alle Angebote drehen sich um digitale und analoge Kunst sowie traditionelles und innovatives Handwerk, verbunden durch kreativer Schaffenskraft. Die Workshops finden auf dem Gutshof Klein Glien und bei verschiedenen Partnern in Bad Belzig und Wiesenburg statt. Mit einem Kreativcamp auf dem Gelände des COCONATS schaffen wir temporär einen Ort, an dem das kreative Potential des Hohen Flämings erforscht und präsentiert werden kann. Neben vielen Workshops im Camp und bei unseren Partnern in der Umgebung, gibt es dafür auch offene Kurzworkshops und ein buntes Rahmenprogramm. Am Wochenende präsentiert sich die Kreativsause mit allen Ergebnissen auf dem Gutshof mit dem öffentlichen Fest EXTRA-VAGANZA. Die Kreativsause ist zu finden unter:

www.kreativsause.de  
 ▶ *Mal's Scheune – Studio Wiesenburg*

**05. BIS 06.09.**

**30. Schützenfest**

Bitte die Informationen des Veranstalters vorab beachten!  
 ▶ *Schützenverein Medewitz e. V.*

**05.09. SAMSTAG**

**10:00 Uhr | Trödelmarkt in Schmerwitz**

Bitte die Informationen des Veranstalters vorab beachten!  
 ▶ *Schmerwitz*

**06.09. SONNTAG**

**10:00 Uhr | Tag der offenen Tür**

Traditionell öffnen die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg die Türen ihres Gerätehauses für die Öffentlichkeit. Ein buntes Programm führt durch den Tag! Groß und Klein sind herzlich eingeladen die Feuer-

wehr zu entdecken. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.  
 ▶ *Borner Weg 2A, 14827 Wiesenburg/Mark*

**16:00 Uhr | Zugaben: Vielfalt in Miniaturform**

Sie sind der emotionale Höhepunkt vieler Konzerte: die Zugaben. Kurze, virtuose Stücke oder bekannte Melodien vollenden das Konzerterlebnis und bleiben in Erinnerung. Der Geiger Tobias Feldmann entwickelte gemeinsam mit

den BRANDENBURGER FESTSPIELEN daraus eine Konzertidee.  
 ▶ *Schloss Wiesenburg, Schlossstraße 1A, 14827 Wiesenburg/Mark*

**12.09. SAMSTAG**

**14:00 Uhr | Traditionelles Dorffest und Sportfest**

Bitte die Informationen des Veranstalters vorab beachten!  
 ▶ *Festplatz (Alter Friedhof)*

## ZUGABEN: Vielfalt in Miniaturform am 6. September

Sie sind der emotionale Höhepunkt vieler Konzerte: die Zugaben. Kurze, virtuose Stücke oder bekannte Melodien vollenden das Konzerterlebnis und bleiben in Erinnerung. Der Geiger Tobias Feldmann entwickelte gemeinsam mit den BRANDENBURGER FESTSPIELEN daraus eine Konzertidee.

Das Projekt „Zugaben: Vielfalt in Miniaturform“ kombiniert bekannte, beliebte und bewunderte Miniaturen zu einem Programm.

Tobias Feldmann und Boris Kusnezow spielen mit Hingabe Werke quer durch die Musikgeschichte, so von Fritz Kreisler, Niccolò Paganini, Frédéric Chopin, George Gershwin und vielen mehr.

Die Schlossgemeinschaft Wiesenburg öffnet erstmals in Corona-Zeiten wieder den Gartensaal für dieses ganz besondere Konzert.

„Der Wunsch nach Musik ist in diesem Jahr besonders groß, da so viele Veranstaltungen abgesagt werden mussten. Zugabe hat deshalb eine doppelte Bedeutung: Es beschreibt die Musikstücke, die so oft nach dem offiziellen Konzertprogramm erklingen, und Zugabe steht für den kulturellen Gewinn in diesem notgedrungen konzertarmen Jahr 2020“, erklärt Manuel Dengler, Intendant der Brandenburger Festspiele.

„Zugaben: Vielfalt in Miniatur-

form verkörpert somit in mehrfacher Hinsicht einen zentralen Anspruch der Festspiele Mark Brandenburg: „Klassik neu erleben!“, so der Intendant, der an diesem Abend unterhaltsam durch das Konzert führt.

Im Dialog mit ihm geben die Musiker Einblicke in ihr Künstlerleben.

Alle Abstands- und Hygieneregeln werden konsequent umgesetzt.

**Die Künstler:**

Tobias Feldmann (Violine, 29) und Boris Kusnezow (Klavier, 35)

2018 jüngster Professor der Bundesrepublik, gehört der Geiger **Tobias Feldmann** zu den hochkarätigen Musikerpersönlichkeiten der Gegenwart. Publikum und Fachpresse loben seine facettenreichen Darbietungen von überwältigender Virtuosität, fesselnder Bühnenpräsenz und emotionaler Tiefe. Seine große musikalische Neugier zeigt sich in einem ungewöhnlich breit gefächerten Repertoire, das von Beethoven, Mozart, Brahms und Tschaikowsky über Weinberg und Clement bis hin zu Einojuhani Rautavaara und Isang Yun reicht.

Tobias Feldmann wurde für sein Können vielfach ausgezeichnet.

Der Durchbruch des Pianisten **Boris Kusnezow** begann 2009 mit dem Gewinn des Deutschen Musikwettbewerbs. Bald darauf feierte er sein Debüt in der Carnegie Hall und erhielt hervorragende Kritiken von der New York Times:

„most impressive interpretation“.

Neben dem meisterhaften solistischen Spiel entwickelte sich die Kammermusik und Liedbegleitung zu besonderen Leidenschaften des Pianisten. Inzwischen konzertiert Boris Kusnezow in diversen Kammermusikbesetzungen und mit namhaften Solisten weltweit.

**Der Veranstaltungsort:**

Schloss Wiesenburg Wiesenburg besitzt mit seiner markanten Schlossturmspitze ein nicht zu übersehendes Wahrzeichen. 1161 erstmals erwähnt, wurde die einstige Burg schrittweise zu einem Schloss ausgebaut. Anfang des 18. Jahrhunderts entstand dann das zweigeschossige Renaissanceschloss.

Eine breite Terrasse führt vom Schloss direkt in den großen Landschaftspark.

Der unter Landschaftsschutz gestellte Schlosspark mit seinem bemerkenswerten Baumbestand, den Terrassenbeeten, Teichen und angrenzendem Wald ist wohl der bedeutendste zwischen Sanssouci und Wörlitz.

**Termin:**

6. September, 16.00 Uhr

**Veranstaltungsort:**

Schloss Wiesenburg, Schlossstraße 1a, 14827 Wiesenburg/Mark

**Tickets:**

ab 25,00 € an der Abendkasse oder online: [www.brandenburger-festspiele.de](http://www.brandenburger-festspiele.de); [www.reservix.de](http://www.reservix.de)/Tickethotline: 01806 700 733 (0,20 € pauschal aus dem deutschen Festnetz; aus dem Mobilfunknetz 0,60 €.)

Die **BRANDENBURGER FESTSPIELE** sind das neue Landesfestival in Brandenburg und der Mark. Die musikalischen Entdeckungsreisen unter dem Motto „So klingt Brandenburg!“ führen in die Schlösser, Kirchen, Kinos, Klöster und andere fesselnde Orte der Region. In Zusammenarbeit mit lokalen Partnern entstehen „Märkische Themen“, die die kulturelle Identität und Vielfalt der Spielorte nachhaltig bereichern. Die Brandenburger Festspiele präsentieren sowohl Künstler, die in der Region verwurzelt sind, als auch internationale Solisten und Ensembles. [www.brandenburger-festspiele.de](http://www.brandenburger-festspiele.de)

## Fachempfehlung „Verhalten im Brandfall“

### Einleitung

Für die Bewohner eines Hauses oder einer Wohnung ist ein Brand zunächst einmal ein außergewöhnliches, überraschendes und erschreckendes Ereignis. Die meisten Menschen haben weder Erfahrung noch Übung im Umgang mit einem Schadenfeuer und wie sie sich unter Brandrauchbelastung richtig verhalten müssen. In der Regel können sie das Risiko für sich selbst und ihre Mitbewohner auch nicht abschätzen. Darüber hinaus ist nur wenigen Betroffenen klar, dass sie die Ausbreitung der Gefahr begrenzen oder verzögern könnten.

Eine kompetenzorientierte Brandschutzaufklärung sollte sich auf ein Minimum an kurzen und eindeutigen Anweisungen beschränken. Diese zielen auf

- Erhöhung der Selbstwirksamkeit, also auf
- situationsangepasstes Handeln
- Risikoreduzierung
- Anschlussfähigkeit für den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten

### Situationsbedingtes Handeln

Was angemessenes Verhalten im Brand ist, hängt stark von der Wohnsituation der Betroffenen ab. Grundsätzlich ist zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern zu unterscheiden. Das Verhalten im Brandfall in einem Mehrfamilienhaus unterscheidet sich in einigen Details von dem in einem Einfamilienhaus. Daher ist diese Fachempfehlung strukturiert in Verhaltenshinweise für Mehrfamilienhäuser und Einfamilienhäuser. Beim Mehrfamilienhaus wird noch unterschieden, ob der Brand in der eigenen Wohnung oder in einer anderen Wohnung im Haus entstanden ist oder ob der Treppenraum verrauchte ist.

### Erläuterung zur Nutzung der Fachempfehlung

Während die kurzen in Frageform aufgestellten Merksätze hauptsächlich für die Nutzer geeignet sind, sollen die anschließenden, umfangreichen Erläuterungen für den Brandschutzaufklärenden als Hintergrundinformation dienen. Ziel dieser Fachempfehlung ist es auch, nach Abstimmung mit den in Deutschland wesentlichen Gremien des Brandschutzes eine einheitliche Fachmeinung zu formulieren, die von allen Ausbildern einheitlich bundesweit vertreten werden kann.

Prinzip: Für den Fall, dass diese Fachempfehlung im Rahmen einer Brandschutzaufklärungsübung genutzt bzw. verbreitet wird, ist nachstehend für jeden einzelnen Punkt der Anweisungen eine einheitliche und schlüssige Erläuterung angefügt. Den Übungsteilnehmern muss mit wenigen Worten dargestellt werden, auf was es ankommt. Die Hintergrundinformationen dienen der Fachkraft in der Brandschutzaufklärung als Hilfe, um gegebenenfalls den fachlichen Hintergrund der Antwort zu erläutern. Wichtiger ist die Herstellung eines Praxisbezugs: Wer Evakuierung, Absicherung und den Einsatz von Kleinlöschmitteln am besten mehrfach praktisch geübt hat, wird sich im Notfall daran kognitiv und sozusagen mit dem ganzen Körper erinnern.

### Verhaltensempfehlungen im Brandfall

#### Fall 1 – Brand in der eigenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus

Was tue ich, wenn es in meiner Wohnung in einem Mehrfamilienhaus brennt? Kurzempfehlung für das gebäudeorientierte brandschutzgerechte Verhalten

1. Ruhe bewahren!
2. Besteht die Möglichkeit, mit einfachen Mitteln das Feuer zu löschen? (Deckel auf den brennenden Topf, Anwendung eines vorhandenen Kleinlöschgerätes, Gefäß mit Wasser usw.?)
3. Kann die Tür zum brennenden Raum geschlossen werden?
4. Sind noch weitere Personen in der Wohnung? Wenn ja, wissen diese Personen von dem Brand und sind sie in der Lage, die Wohnung selbstständig zu verlassen?

5. Ist der Fluchtweg zum Wohnungsausgang frei?
6. Liegen Mobiltelefon und Wohnungsschlüssel griffbereit?
7. Kann ich/können wir die Wohnung über die Eingangstür verlassen? Welche anderen Fluchtwege stehen zur Verfügung?
8. Habe ich beim Verlassen der Wohnung die Tür zum Treppenraum zugezogen?
9. Habe ich aus einem sicheren Bereich die Feuerwehr über die Telefonnummer 112 alarmiert?
10. Habe ich die Nachbarn gewarnt?
11. Ist vor dem Gebäude ausreichend Platz für die Feuerwehr oder kann ich Anwohner bitten, ihre Autos wegzufahren? Kann ich der Feuerwehr wichtige Informationen geben, zum Beispiel ob und wo noch Personen im Gebäude sind?

### Hintergrundinfos zur Brandschutzaufklärung auf Basis der Handlungsanweisungen in Frageform (als direkte Ansprache formuliert):

#### 1. Ruhe bewahren

Sie sind aufgeregt, weil ein Brand keine gewohnte Situation ist. Durch das Wissen, welche Schritte Sie unternehmen müssen, und durch regelmäßiges Üben dieser Schritte wird die Gefahr und das Risiko für Sie zwar nicht kleiner, aber Sie können die Gefahrensituation durch ihre Reaktionen wenigstens zum Teil entschärfen und möglicherweise sogar ganz unter Kontrolle bringen.

#### 2. Löschversuch unternehmen

Jedes Feuer beginnt klein. Je früher Sie einen Brand entdecken, desto größer ist die Chance, dass Sie ihn löschen können. Es gibt gegen Entstehungsbrände einige einfache Löschmethoden. Wichtig ist, dass Sie schnell und entschlossen reagieren.

- a) Brennendes Fett in Pfanne oder Topf: Wichtig: Kein Wasser auf Fettbrände!  
Da Fett sehr heiß brennt, verdampft Wasser in diesem Fall sofort – und reißt das brennende Fett mit sich. Durch das Auflegen eines Deckels können Sie das Feuer ersticken.
- b) Löschspraydosen sind intuitiv einfach zu bedienen – eben wie Spraydosen. Für einen Entstehungsbrand kann das ausreichend sein. Gegen kleinere Feuer, wie sie zum Beispiel durch eine umgekippte Kerze entstehen, können Sie sogar mit dem fein zerstäubten Wasser aus einer Blumenspritze, wie sie für das Befeuchten von Blättern verwendet wird, gute Erfolge erzielen, wenn diese schnell zur Hand ist.
- c) Die häufigsten Typen von Feuerlöschern sind ABC-Pulverlöcher, Wasser- oder Schaumlöcher. Für die Nutzung im Notfall sollten Sie sich aber vorher mit der Anwendung vertraut gemacht haben. Nicht alle Feuerlöcher funktionieren mit der gleichen Technik – wie sie funktionieren, steht als Gebrauchsanweisung auf dem Gerät.

Wann haben Sie noch eine Chance, mit einfachen Mitteln einen Brand zu löschen? Eine Faustregel ist: Wenn Sie den Brandherd, also die Ursache des Brandes, noch sehen und mit ausgestrecktem Arm Löschmittel aufbringen können. Mit Feuerlöschern ist eine erfolgreiche Brandbekämpfung prinzipiell länger und noch später im Brandverlauf möglich als mit Löschspray. Aber wenn ein Feuer sich über die Entstehungsbrandphase hinaus entwickelt hat, geht die Ausbreitung sehr schnell. Im Zweifelsfall, und besonders dann, wenn sich der Rauch schnell ausbreitet, ziehen Sie unbedingt den Rückzug der Brandbekämpfung vor. Spielen Sie nicht den Helden! Ihre Sicherheit geht vor.

#### 3. Tür zum Brandraum schließen

Jede Tür bildet zunächst ein Hindernis für Flammen und auch Rauch. Daher ist es immer gut, wenn ein möglicher Fluchtweg durch eine Tür vom Brandraum getrennt ist. Es gibt hochwirksame Brandschutztüren, die einem Feuer mindestens 30 Minuten standhalten. Aber auch einfache Türen ohne Brandschutzqualität verhindern für mindestens 10 Minuten eine weitere Brandausbreitung – wenn Sie geschlossen sind. Wenn Sie die Tür innerhalb der Wohnung geschlossen haben, ist wertvolle



Zeit gewonnen für die Information möglicher weiterer in der Wohnung anwesender Personen und für die gemeinsame Flucht. Auch der Rauch kann sich so zunächst nicht weiter ausbreiten und Sie gefährden.

#### 4. Sind noch weitere Personen in der Wohnung und im Haus?

Falls außer Ihnen noch Kinder oder andere Erwachsene in der Wohnung sind, die den Brand noch nicht bemerkt haben, ist Ihre schnelle und entschlossene Reaktion überlebenswichtig. Nach der Entstehungsbrandphase, in der Sie eventuell noch eingreifen können, entwickeln sich Brände in der Regel sehr schnell. Deshalb ist es wichtig, dass alle, die sich noch innerhalb der Wohnung aufhalten, schnellstmöglich informiert werden und sich mit Ihnen zusammen in Sicherheit bringen. Wer auf Ihre Hilfe angewiesen ist (zum Beispiel Kinder, kranke oder gebrechliche Personen) hat Vorrang. Bedenken Sie, dass möglicherweise sonst selbständige und vernünftige Personen im Brandfall verwirrt oder panisch reagieren können. Bringen Sie alle Personen, die Sie erreichen und bewegen können, ohne sich selbst zu gefährden aus dem Gebäude. Sollten Sie jemand wegen der Rauch- und Brandentwicklung in der Wohnung nicht erreichen können, muss die Feuerwehr unbedingt schon beim Notruf und erneut beim Eintreffen darüber informiert werden, dass noch Personen im Gebäude sind, nach Möglichkeit mit genauer Angabe, wo und wie viele.

#### 5. Ist Ihr Fluchtweg zum Wohnungsausgang frei?

Ihr weiteres Handeln ist davon abhängig, ob Ihr Fluchtweg zum Wohnungsausgang frei von Feuer und Brandrauch ist. Sollte das nicht der Fall sein, begeben Sie sich in das am weitesten von der Brandursache entfernte Zimmer, ziehen die Tür hinter sich zu und alarmieren die Feuerwehr. Weisen Sie unbedingt darauf hin, dass Sie eingeschlossen sind. Wenn dieser Raum ein Fenster hat, das mit einer Leiter erreicht werden kann, wird man Sie auf diesem Weg herausbringen. Das kann natürlich etwas dauern – moderne Türen halten aber einem Feuer eine ganze Zeit lang stand; Sie können also ruhig warten. Wichtig ist, dass Sie sich am Fenster durch Rufe bemerkbar machen. Die Feuerwehr wird eine Einsatzkraft abstellen, die Kontakt zu Ihnen hält. Teilen Sie Ihre Lage möglichst genau mit: Ist der Ausgang durch den Brand versperrt? Ist die Wohnungstür zu? Dringt Rauch ein? Sind noch andere Personen mit Ihnen im Raum oder in anderen Räumen in der Wohnung?

Sollte Ihre Evakuierung über Leitern nicht möglich sein, wird die Feuerwehr durch einen schnellen und direkten Löschangriff über die Treppe zu Ihnen kommen und Sie retten. Dazu kann sie zum Beispiel eine Fluchthaube verwenden, die sie kurzzeitig vor den Gefahren des Brandrauches schützt. Es wird Sie aber immer eine Einsatzkraft begleiten.

Sollte die Feuerwehr nicht schnell genug zu Ihnen vordringen können und die Lage in dem Raum bedrohlich werden, können Sie immer noch durch ein Sprungpolster gerettet werden. (Die von vielen Leuten aufgespannten Sprungtücher, die man aus Kinderbüchern kannte, gibt es nicht mehr.) Sprungpolster können einen Sprung aus dem 5. Stockwerk eines Wohnhauses auffangen. Achtung: Springen Sie auf keinen Fall, bevor Sie dazu aufgefordert werden! Sprungpolster werden aufgeblasen und müssen sich erst entfalten. Setzen Sie sich auf das Fensterbrett, stoßen Sie sich vom Fenster ab, ziehen Sie die Beine an und machen Sie eine „Bombe“ wie im Schwimmbad!

#### 6. Mobiltelefon und Schlüssel

Ein Mobiltelefon ist ein wichtiges Mittel im Notfall. Mit einem Mobiltelefon können Sie auch einen Notruf absetzen, wenn die SIM Karte abgelaufen ist – der Akku muss allerdings geladen sein. Wenn es in ihrer Wohnung brennt, ist es natürlich wichtig, so schnell wie möglich die Feuerwehr zu alarmieren. Aber ein Notruf dauert eine Weile: Die Leitstelle muss Informationen zum genauen Ort, zur Lage usw. bekommen und wird Fragen stellen. Dafür ist in einem Raum, in dem es brennt, keine Zeit. Sie sollten sich deshalb erst in Sicherheit bringen, bevor Sie den Notruf absetzen. Es nützt nichts, wenn Sie die Feuerwehr alarmiert haben und wegen der dafür aufgewendeten Zeit die Wohnung nicht mehr verlassen können. Beim Verlassen der Wohnung sollten Sie unbedingt Ihren Schlüssel zum Wohnungseingang mitnehmen. Wenn die Feuerwehr eintrifft, können Sie den Feuerwehrleuten ihren Wohnungsschlüssel und weitere Informationen zur Situation mitgeben. Mit

dem Schlüssel kommen die Feuerwehrleute schneller in Ihre Wohnung und sie müssen sich nicht erst mit Brechwerkzeug Zugang verschaffen und wertvolle Zeit verlieren. Damit Sie Schlüssel und Mobiltelefon im Notfall schnell finden, sollten diese immer am gleichen Platz griffbereit liegen. Wenn Sie nachts Ihre Tür abschließen, lassen Sie den Schlüssel im Schloss stecken, wenn dann die Tür auch von außen noch aufgeschlossen werden kann. Alternativ kann man den Schlüssel auch gut sichtbar an ein Schlüsselbrett in unmittelbarer der Nähe der Tür hängen oder legen.

#### 7. Wohnung über die Eingangstür verlassen

Bei Mehrfamilienhäusern ist der Treppenraum im Normalfall ein sicherer Rettungsweg. Im Treppenraum sollen daher auch keine Möbel, Kinderwagen, usw. abgestellt sein, auch nicht vorübergehend. Sie könnten Ziel eines Brandstifters werden und dann ist der Treppenraum nicht mehr sicher und darf im Falle eines Brandes auf keinen Fall betreten werden. Der Treppenraum wird auch dann unsicher, wenn im Brandfall die Tür zu einer brennenden Wohnung offen ist und Rauch und Feuer in den Treppenraum eindringen können.

#### 8. Eingangstür schließen und Schlüssel mitnehmen

Wenn Sie Ihre Wohnung über die Wohnungseingangstür verlassen, ist es wichtig, dass Sie die Tür hinter sich schließen. Dem Schließen der Wohnungstür bei einem Brand in einem Mehrfamilienhaus kommt besondere Bedeutung zu. Bei geschlossener Tür kann zwar immer noch geringfügig Rauch in das Treppenraum eindringen, aber bei weitem nicht so viel wie bei einer vollständig geöffneten Tür. Auch wenn die Wohnungseingangstür keine Brandschutztür mit definierten Feuerwiderstand ist, hält sie eine gewisse Zeit einem Brand stand und kann so nicht nur Ihnen, sondern auch den anderen Bewohnern des Hauses die Flucht über den Treppenraum ermöglichen.

Wenn Sie Ihre brennende Wohnung verlassen und den Schlüssel dabei haben, ist es nicht nur hilfreich für Sie, wenn Sie nach dem gelöschten Brand wieder zurück wollen, sondern auch sehr hilfreich für die Feuerwehr. Wenn die Feuerwehr eintrifft und Sie diese mit dem Wohnungsschlüssel und auch noch weiteren Informationen erwarten, können die Feuerwehrleute schneller zum Brandherd vordringen als wenn sie erst mit Brechwerkzeugen sich einen Zugang zum Brandort verschaffen müssen.

#### 9. Feuerwehr alarmieren

Alle Bewohner der Brandwohnung in Sicherheit zu bringen ist das Wichtigste. Sind alle in Sicherheit – oder nicht erreichbar – und es hat sonst noch niemand einen Notruf absetzen können, dann sollten Sie das als Nächstes möglichst schnell tun.

Bedenken Sie beim Absetzen des Notrufs: Die diensthabende Person in der Rettungsleitstelle ist mit solch einer Gesprächssituation vertraut, für Sie selbst dagegen ist die Lage neu, Sie sind aufgeregt und möglicherweise durcheinander. Es geht darum, in dieser Lage trotzdem alle für Feuerwehr und Rettungskräfte wichtigen Informationen zu übermitteln. Versuchen Sie deshalb verständlich und zügig auf die gestellten Fragen zu antworten.

Am wichtigsten ist die genaue Bestimmung des Notfallorts, das heißt Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Stadtteil, Stockwerk sowie besondere Merkmale oder Besonderheiten des Zugangswegs. Geben Sie verständlich und zügig die Antworten auf folgende Fragen:

- Wo ist der Notfallort?
- Was ist passiert?
- Wer ruft an?

Geben Sie gesicherte Informationen kurz und bündig weiter und beschreiben Sie die Situation möglichst genau. Gibt es Verletzte und wie viele? Sind Personen akut in Gefahr?

Warten Sie auch noch auf weitere Fragen und Anweisungen und legen Sie nicht auf, bevor die Person in der Leitstelle das Gespräch beendet hat.

#### 10. Nachbarn warnen

Wenn Sie in einem Mehrfamilienhaus wohnen, sollten Sie mindestens die Nachbarn auf der gleichen Etage warnen. Wohnungen sind im Normalfall brandschutztechnisch so abgetrennt, dass unter gewöhnlichen

Umständen vor dem Eintreffen der Feuerwehr keine Brandausbreitung auf die Nachbarwohnung zu erwarten ist. Eine Warnung der Nachbarn auf der gleichen Etage, sofern es gefahrlos möglich ist, ist aber sinnvoll. Gefahrlos heißt, dass keine stärkere Rauchentwicklung im Treppenraum vorliegt und es noch gefahrlos benutzt werden kann. Sie sollten aber nicht die Treppe hochlaufen und alle Personen zum Verlassen des Hauses veranlassen. Mehrfamilienhäuser sind mit feuerwiderstandsfähigen Decken ausgestattet, die mindestens so lange halten, bis die Feuerwehr eintrifft. Die Feuerwehr kann dann entscheiden, ob eine Räumung des gesamten Gebäudes notwendig ist oder nicht.

#### 11. Feuerwehr vor dem Gebäude erwarten.

Wenn Sie die Feuerwehr alarmiert haben, wird diese im Normalfall in kurzer Zeit mit dem ersten Fahrzeug vor Ort sein. Diese Zeit kann sich für Sie sehr lange anfühlen. Laufen Sie trotzdem nicht ins Gebäude zurück, sondern prüfen Sie in der Zwischenzeit, ob für die Feuerwehr vor dem Haus genug Platz ist und bitten Sie gegebenenfalls Anwohner, ihre Autos wegzufahren. Die eintreffenden Feuerwehrleute werden von einem Einsatzleiter geführt, der dafür ausgebildet ist, dass er möglichst schnell Informationen von den meldenden Personen über das Ereignis erfragt. Das kann vielleicht schroff und nicht sonderlich einfühlsam wirken – darum geht es in dieser Situation aber auch nicht, sondern um die schnelle Abwehr akuter Gefahren. Geben Sie sich als Informationsträger zu erkennen und antworten Sie so, wie Sie bereits mit der Feuerwehr am Telefon gesprochen haben. Die Fragen werden sich vor allem auf den genauen Brandort beziehen, denn nicht immer ist das von außen eindeutig zu erkennen:

- In welchem Stockwerk brennt es und in welcher Wohnung?
- (Achten Sie auf die Zählweise der Geschosse: Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss usw.)
- Sind noch Personen in der Wohnung?
- Gibt es besondere Gefahren (Gasflaschen, Tiere, Munition oder ähnliches).
- Ist die Tür geschlossen? Haben Sie einen Schlüssel?
- Geben Sie Ihren Schlüssel dem Einsatzleiter. Halten Sie sich nach den ersten Informationen für Rückfragen bereit.

Wenn Sie allen Punkten nach bestem Wissen und Fähigkeiten gefolgt sind, haben Sie für sich und Ihre Umgebung alles getan, was Sie konnten. Die Feuerwehr konnte dadurch schnell und effektiv arbeiten und der Schaden konnte begrenzt werden.

#### Fall 2 – Brand in einer anderen Wohnung des Mehrfamilienhauses

Was tue ich, wenn es in **einer anderen** Wohnung in meinem Mehrfamilienhaus brennt?

#### Kurzempfehlung für das gebäudeorientierte brandschutzgerechte Verhalten

1. Ruhe bewahren!
2. Ist meine Wohnung unmittelbar von dem Brand bedroht?
3. Sind noch weitere Personen in der Wohnung? Wenn ja, wissen die Personen vom Brand und können sie die Wohnung selbständig verlassen?
4. Ist der Treppenraum frei von Brandrauch und kann ich die Wohnung über die Eingangstür verlassen?
5. Liegen mein Mobiltelefon und mein Wohnungsschlüssel griffbereit?
6. Kann ich/können wir die Wohnung über die Eingangstür verlassen? Welche anderen Fluchtwege stehen zur Verfügung?
7. Habe ich beim Verlassen der Wohnung die Tür hinter mir zum Treppenraum zugezogen?
8. Habe ich aus dem sicheren Bereich die Feuerwehr über Telefonnummer 112 alarmiert?
9. Habe ich die Nachbarn gewarnt?
10. Ist vor dem Gebäude ausreichend Platz für die Feuerwehr oder kann ich Anwohner bitten, ihre Autos wegzufahren? Kann ich der Feuerwehr wichtige Informationen geben, zum Beispiel ob und wo noch Personen im Gebäude sind?

#### Hintergrundinfos zur Brandschutzaufklärung auf Basis der Handlungsanweisungen in Frageform (als direkte Ansprache formuliert):

##### 1. Ruhe bewahren

Sie sind aufgeregt, weil ein Brand keine gewohnte Situation ist und Sie nicht wissen, wie Sie sich in dieser Gefahr verhalten sollen. Die Gefahr bleibt, aber durch entsprechende Informationen und das Wissen, welche Schritte Sie unternehmen müssen, können Sie die Gefahr mindestens so weit beherrschen, dass Sie eine reale Chance haben, das Problem zu bewältigen. Durch kopfloses Handeln, ohne Struktur und ohne Vorbereitung, laufen Sie Gefahr, falsch zu reagieren und die Situation noch zu verschlimmern.

##### 2. Ist meine Wohnung unmittelbar bedroht?

Mehrfamilienhäuser haben feuerwiderstandsfähige Decken und die Wohnungen sind untereinander durch feuerwiderstandsfähige Wände getrennt. Die Dauer des Feuerwiderstandes ist abhängig von der Höhe des Gebäudes, je höher das Gebäude ist, desto länger müssen Decken und Wände einem Brand standhalten. Eine Brandübertragung kann fast nur durch den Feuerüberschlag an der Fassade oder durch unsachgemäß ausgeführte vertikale Versorgungsleitungen erfolgen. Befindet sich das Feuer über Ihrer Wohnung, ist die Gefahr, dass es auf Ihre Wohnung übergreift sehr gering und Sie können in Ruhe die Anweisungen der Feuerwehr abwarten. Befindet sich das Feuer unmittelbar unter Ihrer Wohnung, sollten Sie zunächst alle Fenster schließen, damit kein Rauch in Ihre Wohnung eindringen kann. Selbst wenn die Flammen an der Fassade Ihr Fenster berühren, wird das Fenster nicht sofort platzen. Kontrollieren Sie den Boden, ob irgendwo Rauch durch den Boden tritt oder der Boden ungewöhnlich heiß ist. Ist dies nicht der Fall, können Sie ohne Eile die Wohnung über den normalen Ausgang verlassen. Sollte Rauch durch die Decke dringen, sollten Sie umgehend die Wohnung über die Ausgangstür verlassen.

##### 3. Sind noch weitere Personen in der Wohnung

Falls außer Ihnen noch Kinder oder andere Erwachsene in der Wohnung sind, die den Brand noch nicht bemerkt haben, ist Ihre schnelle und entschlossene Reaktion überlebenswichtig. Nach der Entstehungsbrandphase, in der Sie eventuell noch eingreifen können, entwickeln sich Brände in der Regel sehr schnell. Deshalb ist es wichtig, dass alle, die sich noch innerhalb der Wohnung aufhalten, schnellstmöglich informiert werden und sich mit Ihnen zusammen in Sicherheit bringen. Wer auf Ihre Hilfe angewiesen ist (zum Beispiel Kinder, kranke oder gebrechliche Personen) hat Vorrang. Bedenken Sie, dass möglicherweise sonst selbständige und vernünftige Personen im Brandfall verwirrt oder panisch reagieren können. Bringen Sie alle Personen, die Sie erreichen und bewegen können, ohne sich selbst zu gefährden aus dem Gebäude. Sollten Sie jemand wegen der Rauch- und Brandentwicklung in der Wohnung nicht erreichen können, muss die Feuerwehr unbedingt schon beim Notruf und erneut beim Eintreffen darüber informiert werden, dass noch Personen im Gebäude sind, nach Möglichkeit mit genauer Angabe, wo und wie viele.

##### 4. Ist Ihr Fluchtweg zum Ausgang des Gebäudes frei?

Fühlen Sie sich von dem Brand bedroht, verlassen Sie geordnet über das Treppenraum das Gebäude. Bei Mehrfamilienhäusern ist der Treppenraum unter normalen Bedingungen ein sicherer Rettungsweg. Überprüfen Sie aber zuerst, ob der Treppenraum rauchfrei ist. Ist er nicht rauchfrei, bleiben Sie in der Wohnung und machen Sie sich an einem Fenster bei der Feuerwehr bemerkbar und warten deren Anweisungen ab. Wenn Ihre Wohnung oberhalb der Brandwohnung liegt, kann es sein, dass Sie die Brandetage passieren müssen. Ist die Tür zur Brandwohnung geschlossen, ist das gefahrlos möglich. Ist sie offen, wird auch der Treppenraum verrauchte sein und Sie sollten in Ihrer Wohnung verbleiben.

##### 5. Mobiltelefon und Schlüssel

Ein Mobiltelefon ist ein wichtiges Mittel im Notfall. Mit einem Mobiltelefon können Sie auch einen Notruf absetzen, wenn die SIM Karte abgelaufen ist – der Akku muss allerdings geladen sein. Wenn es in ihrer Wohnung brennt, ist es natürlich wichtig, so schnell wie möglich die Feuerwehr zu alarmieren. Aber ein Notruf dauert eine Weile: Die

Leitstelle muss Informationen zum genauen Ort, zur Lage usw. bekommen und wird Fragen stellen. Dafür ist in einem Raum, in dem es brennt, keine Zeit. Sie sollten sich deshalb erst in Sicherheit bringen, bevor Sie den Notruf absetzen. Es nützt nichts, wenn Sie die Feuerwehr alarmiert haben und wegen der dafür aufgewendeten Zeit die Wohnung nicht mehr verlassen können. Beim Verlassen der Wohnung sollten Sie unbedingt Ihren Schlüssel zum Wohnungseingang mitnehmen. Wenn die Feuerwehr eintrifft, können Sie den Feuerwehrleuten ihren Wohnungsschlüssel und weitere Informationen zur Situation mitgeben. Mit dem Schlüssel kommen die Feuerwehrleute schneller in ihre Wohnung und sie müssen sich nicht erst mit Brechwerkzeug Zugang verschaffen und wertvolle Zeit verlieren.

Damit Sie Schlüssel und Mobiltelefon im Notfall schnell finden, sollten diese immer am gleichen Platz griffbereit liegen. Wenn Sie nachts ihre Tür abschließen, lassen Sie den Schlüssel im Schloss stecken, wenn dann die Tür auch von außen noch aufgeschlossen werden kann. Alternativ kann man den Schlüssel auch gut sichtbar an ein Schlüsselbrett in unmittelbarer Nähe der Tür hängen oder legen.

#### 6. Wohnung über die Eingangstür verlassen

Bei Mehrfamilienhäusern ist der Treppenraum im Normalfall ein sicherer Rettungsweg. Im Treppenraum sollten daher auch keine Möbel, Kinderwagen, usw. abgestellt sein, auch nicht vorübergehend. Sie könnten Ziel eines Brandstifters werden und dann ist der Treppenraum nicht mehr sicher und darf im Falle eines Brandes auf keinen Fall betreten werden. Der Treppenraum wird auch dann unsicher, wenn im Brandfall die Tür zu einer brennenden Wohnung offen ist und Rauch und Feuer in den Treppenraum eindringen können.

#### 7. Eingangstür schließen und Schlüssel mitnehmen

Wenn Sie Ihre Wohnung über die Wohnungseingangstür verlassen, ist es wichtig, dass Sie die Tür hinter sich schließen. Dem Schließen der Wohnungstür bei einem Brand in einem Mehrfamilienhaus kommt besondere Bedeutung zu. Bei geschlossener Tür kann zwar immer noch geringfügig Rauch in das Treppenraum eindringen, aber bei weitem nicht so viel, wie bei einer vollständig geöffneten Tür. Auch wenn die Wohnungseingangstür keine Brandschutztür mit definierten Feuerwiderstand ist, hält sie eine gewisse Zeit einem Brand stand und kann so nicht nur Ihnen, sondern auch den anderen Bewohnern des Hauses die Flucht über das Treppenraum ermöglichen.

Wenn Sie ihre brennende Wohnung verlassen und den Schlüssel dabei haben, ist es nicht nur hilfreich für Sie, wenn Sie nach dem gelöschten Brand wieder zurück wollen, sondern auch sehr hilfreich für die Feuerwehr. Wenn die Feuerwehr eintrifft und Sie diese mit dem Wohnungsschlüssel und auch noch weiteren Informationen erwarten, können die Feuerwehrleute schneller zum Brandherd vordringen als wenn sie erst mit Brechwerkzeugen sich einen Zugang zum Brandort verschaffen müssen.

#### 8. Feuerwehr alarmieren

Alle Bewohner der Brandwohnung in Sicherheit zu bringen ist das Wichtigste. Sind alle in Sicherheit – oder nicht erreichbar – und es hat sonst noch niemand einen Notruf absetzen können, dann sollten Sie das als Nächstes möglichst schnell tun.

Bedenken Sie beim Absetzen des Notrufs: Die diensthabende Person in der Rettungsleitstelle ist mit solch einer Gesprächssituation vertraut, für Sie selbst dagegen ist die Lage neu, Sie sind aufgeregt und möglicherweise durcheinander. Es geht darum, in dieser Lage trotzdem alle für Feuerwehr und Rettungskräfte wichtigen Informationen zu übermitteln. Versuchen Sie deshalb verständlich und zügig auf die gestellten Fragen zu antworten.

Am wichtigsten ist die genaue Bestimmung des Notfallorts, das heißt Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Stadtteil, Stockwerk sowie besondere Merkmale oder Besonderheiten des Zugangswegs. Geben Sie verständlich und zügig die Antworten auf folgende Fragen:

- o Wo ist der Notfallort?
- o Was ist passiert?
- o Wer ruft an?

Geben Sie gesicherte Informationen kurz und bündig weiter und beschreiben Sie die Situation möglichst genau. Gibt es Verletzte und wie viele? Sind Personen akut in Gefahr? Warten Sie auch noch auf weitere Fragen und Anweisungen und legen Sie nicht auf, bevor die Person in der Leitstelle das Gespräch beendet hat.

#### 9. Nachbarn warnen

Wenn Sie in einem Mehrfamilienhaus wohnen, sollten Sie mindestens die Nachbarn auf der gleichen Etage warnen. Wohnungen sind im Normalfall brandschutztechnisch so abgetrennt, dass unter gewöhnlichen Umständen vor dem Eintreffen der Feuerwehr keine Brandausbreitung auf die Nachbarwohnung zu erwarten ist. Eine Warnung der Nachbarn auf der gleichen Etage, sofern es gefahrlos möglich ist, ist aber sinnvoll. Gefahrlos heißt, dass keine stärkere Rauchentwicklung im Treppenraum vorliegt und es noch gefahrlos benutzt werden kann. Sie sollten aber nicht die Treppe hochlaufen und alle Personen zum Verlassen des Hauses veranlassen. Mehrfamilienhäuser sind mit feuerwiderstandsfähigen Decken ausgestattet, die mindestens so lange halten, bis die Feuerwehr eintrifft. Die Feuerwehr kann dann entscheiden, ob eine Räumung des gesamten Gebäudes notwendig ist oder nicht.

#### 11. Feuerwehr vor dem Gebäude erwarten.

Wenn Sie die Feuerwehr alarmiert haben, wird diese im Normalfall in kurzer Zeit mit dem ersten Fahrzeug vor Ort sein. Diese Zeit kann sich für Sie sehr lange anfühlen. Laufen Sie trotzdem nicht ins Gebäude zurück, sondern prüfen Sie in der Zwischenzeit, ob für die Feuerwehr vor dem Haus genug Platz ist und bitten Sie gegebenenfalls Anwohner, ihre Autos wegzufahren. Die eintreffenden Feuerwehrleute werden von einem Einsatzleiter geführt, der dafür ausgebildet ist, dass er möglichst schnell Informationen von den meldenden Personen über das Ereignis erfragt. Das kann vielleicht schroff und nicht sonderlich einfühlsam wirken – darum geht es in dieser Situation aber auch nicht, sondern um die schnelle Abwehr akuter Gefahren. Geben Sie sich als Informationsträger zu erkennen und antworten Sie so, wie Sie bereits mit der Feuerwehr am Telefon gesprochen haben. Die Fragen werden sich vor allem auf den genauen Brandort beziehen, denn nicht immer ist das von außen eindeutig zu erkennen:

- o In welchem Stockwerk brennt es und in welcher Wohnung?  
(Achten Sie auf die Zählweise der Geschosse: Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss usw.)
- o Sind noch Personen in der Wohnung?
- o Gibt es besondere Gefahren (Gasflaschen, Tiere, Munition oder Ähnliches).
- o Ist die Tür geschlossen? Haben Sie einen Schlüssel?

Geben Sie ihren Schlüssel dem Einsatzleiter. Halten Sie sich nach den ersten Informationen für Rückfragen bereit.

Wenn Sie allen Punkten nach bestem Wissen und Fähigkeiten gefolgt sind, haben Sie für sich und Ihre Umgebung alles getan, was Sie konnten. Die Feuerwehr konnte dadurch schnell und effektiv arbeiten und der Schaden konnte begrenzt werden.

#### Fall 3 – Der Treppenraum in einem Mehrfamilienhaus ist verraucht

Was tue ich, wenn ich beim Verlassen meiner Wohnung feststelle, dass der Treppenraum verraucht ist?

#### Kurzempfehlung für das gebäudeorientierte brandschutzgerechte Verhalten

1. Ruhe bewahren!
2. Kann ich meine Wohnungseingangstür wieder öffnen und mich in die Wohnung zurückziehen?
3. Habe ich einen Notruf zur Feuerwehr im sicheren Bereich abgesetzt? Habe ich dem Notruf-Disponenten meine Situation gut beschrieben und kann ich seine Anweisungen befolgen?
4. Kann ich die Türritzen der Wohnungseingangstür mit nassen Tüchern abdichten, um das Eindringen des Brandrauches zu verhindern?
5. Gibt es einen Raum mit Fenster, möglichst weit von der Wohnungseingangstür entfernt?

6. Kann ich möglichst viele Türen zwischen der Wohnungseingangstür und dem Aufenthaltsraum schließen?
7. Kann ich mich am geöffneten Fenster für die Feuerwehr bemerkbar machen?
8. Kann ich das Fenster schließen, wenn Rauch und Flammen an meinem Fluchtfenster erscheinen. Habe ich mein Mobiltelefon dabei und kann der Feuerwehr mitteilen, dass ich mich in einen anderen Raum begeben muss?
9. Höre ich das Eintreffen der Feuerwehr in der Wohnung und kann ich auf Klopfen oder Klingeln reagieren?

### **Hintergrundinfos zur Brandschutzaufklärung auf Basis der Handlungsanweisungen in Frageform (als direkte Ansprache formuliert):**

#### **1. Ruhe bewahren**

Sie sind aufgeregt, weil die Verrauchung des Treppenraumes keine gewohnte Situation ist und Sie nicht wissen, wie Sie sich in dieser Gefahr verhalten sollen. Die Gefahr bleibt, aber durch entsprechende Informationen und das Wissen, welche Schritte Sie unternehmen müssen, können Sie die Gefahr mindestens so weit beherrschen, dass Sie eine reale Chance haben, das Problem zu bewältigen. Durch kopfloses Handeln, ohne Struktur und ohne Vorbereitung, laufen Sie Gefahr, falsch zu reagieren und die Situation noch zu verschlimmern.

#### **2. Wohnungseingangstür schließen**

Wenn der Treppenraum verraucht ist, kann dies auf einen Brand im Treppenraum oder in einer anderen Wohnung Ihres Hauses hinweisen. Sie können durch wenige Atemzüge des Rauches bewusstlos werden und bei weiterer Raucheinwirkung sterben. Deshalb ist es jetzt absolut gefährlich den Treppenraum zu betreten. Sie sind im Moment in Ihrer Wohnung sicherer als im Treppenraum. Die Tür muss deshalb von Ihnen sofort wieder von innen geschlossen (jedoch nicht abgeschlossen) werden.

#### **3. Notruf zur Feuerwehr absetzen**

Obwohl Sie vielleicht nicht die Ursache kennen, befinden Sie sich in einer gefährlichen Situation und sollten die Feuerwehr alarmieren. Wenn Sie sich selbst in Ihrer Wohnung nach dem Schließen der Wohnungseingangstür in Sicherheit gebracht haben, wählen Sie die 112. Bedenken Sie beim Absetzen des Notrufs: Die diensthabende Person in der Rettungsleitstelle ist mit solch einer Gesprächssituation vertraut, für Sie selbst dagegen ist die Lage neu, Sie sind aufgeregt und möglicherweise durcheinander. Es geht darum, in dieser Lage trotzdem alle für Feuerwehr und Rettungskräfte wichtigen Informationen zu übermitteln. Versuchen Sie deshalb verständlich und zügig auf die gestellten Fragen zu antworten.

Am wichtigsten ist die genaue Bestimmung des Notfallorts, das heißt Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Stadtteil, Stockwerk sowie besondere Merkmale oder Besonderheiten des Zugangswegs. Geben Sie verständlich und zügig die Antworten auf folgende Fragen:

- o Wo ist der Notfallort?
- o Was ist passiert?
- o Wer ruft an?

Geben Sie gesicherte Informationen kurz und bündig weiter und beschreiben Sie die Situation möglichst genau. Gibt es Verletzte und wie viele? Sind Personen akut in Gefahr? Warten Sie auch noch auf weitere Fragen und Anweisungen und legen Sie nicht auf, bevor die Person in der Leitstelle das Gespräch beendet hat.

#### **4. Türritzen der Wohnungstür mit nassen Tüchern abdichten**

Die Wohnungseingangstür bietet zunächst einen guten Widerstand gegen das Eindringen von Rauch, je nach Qualität Ihrer Tür kann aber der Rauch an den Ritzen durchkommen. Dichten Sie diese Ritzen mit nassen Tüchern ab. Das wird für eine Weile den Rauch fernhalten

#### **5. In einen Raum mit Fenster, möglichst weit von der Wohnungseingangstür begeben**

Wenn Sie die Tür abgedichtet haben, sollten Sie sich möglichst weit von der Wohnungstür entfernen. Suchen Sie einen Raum auf, der ein Fenster hat, über das Sie sich sowohl bemerkbar machen können als

auch frische Luft erhalten können.

#### **6. Möglichst viele Türen zwischen der Wohnungseingangstür und dem Aufenthaltsraum schließen**

Je mehr Türen zwischen Ihrem jetzigen Aufenthaltsraum und der gefährdeten Wohnungseingangstür geschlossen sind, umso höher ist Ihre Sicherheit. Jede Tür bietet Feuer und Rauch eine gewisse Zeit Widerstand. Deshalb sollten Sie möglichst viele Türen zwischen Ihrem Aufenthalt und der gefährdeten Wohnungseingangstür bringen und schließen.

#### **7. Falls möglich am geöffneten Fenster die Feuerwehr erwarten**

Die Feuerwehr kennt nach Ihrem Notruf Ihre Adresse und auch das Geschoss Ihres Aufenthaltes und weiß, dass Sie dort in einer gefährlichen Situation sind. Beim Eintreffen wird daher der Einsatzleiter zuerst die Fassade kontrollieren, ob er dort Menschen sieht. Wenn er Sie gesehen hat, wird er alle notwendigen Maßnahmen treffen, dass Ihnen geholfen wird. Das muss nicht ein Leitereinsatz sein, wenn es eine andere Lösung gibt. Achten Sie daher auf die Anweisungen des Einsatzleiters, die er Ihnen notfalls auch per Megaphon geben kann. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass die Feuerwehrleute, falls Sie nicht akut gefährdet sind, Sie zunächst in Ihrem sicheren Bereich lassen und sich der Brandbekämpfung widmen, damit Sie sicher über den Treppenraum gerettet werden können.

#### **8. Rauch oder Flammen am Fenster Ihres Aufenthaltsortes**

Sollten Rauch oder Flammen an dem Fenster Ihres Aufenthaltsortes sichtbar sein, öffnen Sie nicht das Fenster. Solange das Fenster dicht bleibt, können Sie in dem Raum bleiben, aber überlegen Sie sich einen anderen Zufluchtsort. Informieren Sie die Feuerwehr von Ihrer aktuellen Situation, damit sie weiß, dass Sie akut bedroht sind. Wechseln Sie den Raum, falls es einen weiteren ungefährdeten Raum gibt und schließen Sie die Türen hinter sich.

#### **9. Eintreffen der Feuerwehr in der Wohnung abwarten, gegebenenfalls auf Klopfen reagieren.**

Durch das erneute Telefonat wird die Feuerwehr jetzt mit Hochdruck versuchen, Sie aus Ihrer Lage zu befreien. Wenn die Feuerwehrleute einen genauen Namen haben, werden Sie gezielt versuchen, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen. Sollten Sie Klopfen oder Rufe an der Tür hören, sollten Sie diese möglichst öffnen und den Anweisungen der Feuerwehrleute folgen. Wenn Sie allen Punkten nach bestem Wissen und Fähigkeiten gefolgt sind, haben Sie für sich und Ihre Umgebung alles getan, was Sie konnten. Die Feuerwehr konnte dadurch schnell und effektiv arbeiten, und der Schaden konnte begrenzt werden.

### **Fall 4 – Verhaltensempfehlungen für den Brand im Einfamilienhaus**

Was tue ich, wenn es in meinem Einfamilienhaus brennt?

#### **Kurzempfehlung für das gebäudeorientierte brandschutzgerechte Verhalten**

1. Ruhe bewahren!
2. Besteht die Möglichkeit, mit einfachen Mitteln das Feuer zu löschen? (Deckel auf den brennenden Topf, Anwendung eines vorhandenen Kleinallöschgerätes, Gefäß mit Wasser usw.?)
3. Kann die Tür zum brennenden Raum geschlossen werden?
4. Sind noch weitere Personen im Haus? Wenn ja, wissen die Personen vom Brand und können sie die Wohnung selbständig verlassen?
5. Liegen meine Hausschlüssel und mein Mobiltelefon griffbereit?
6. Kann ich das Gebäude über die Eingangstür oder eine Terrassentür oder ein Fenster im Erdgeschoss verlassen?
7. Habe ich aus einem sicheren Bereich die Feuerwehr über die Telefonnummer 112 alarmiert?
8. Könnten Nachbarn durch Feuer oder Rauch gefährdet werden?
9. Ist vor dem Gebäude ausreichend Platz für die Feuerwehr oder kann ich Anwohner bitten, ihre Autos wegzufahren? Kann ich der Feuerwehr wichtige Informationen geben, zum Beispiel ob und wo noch Personen im Gebäude sind?

## Hintergrundinfos zur Brandschutzaufklärung auf Basis der Handlungsanweisungen in Frageform (als direkte Ansprache formuliert):

### 1. Ruhe bewahren

Sie sind aufgeregt, weil ein Brand keine gewohnte Situation ist und Sie nicht wissen, wie Sie sich verhalten sollen. Dafür reden wir jetzt darüber und ich gebe Ihnen Hinweise und Hintergründe als Fachmann für dieses Gebiet, wie Sie mit dieser unbekanntem Gefahr umgehen können. Die Gefahr bleibt, aber durch entsprechende Informationen und das Wissen, welche Schritte Sie unternehmen müssen, können Sie die Gefahr mindestens so weit beherrschen, dass Sie eine reale Chance haben, das Problem zu bewältigen. Durch kopfloses Handeln, ohne Struktur und ohne Vorbereitung, laufen Sie Gefahr, falsch zu reagieren und die Situation noch zu verschlimmern.

### 2. Löschversuch unternehmen

Jedes Feuer beginnt klein. Je früher Sie einen Brand entdecken, desto größer ist die Chance, dass Sie ihn löschen können. Es gibt gegen Entstehungsbrände einige einfache Löschmethoden. Wichtig ist, dass Sie schnell und entschlossen reagieren.

- a) Brennendes Fett in Pfanne oder Topf: Wichtig: Kein Wasser auf Fettbrände!  
Da Fett sehr heiß brennt, verdampft Wasser in diesem Fall sofort – und reißt das brennende Fett mit sich. Durch das Auflegen eines Deckels können Sie das Feuer ersticken.
- b) Löschspraydosen sind intuitiv einfach zu bedienen – eben wie Spraydosen. Für einen Entstehungsbrand kann das ausreichend sein. Gegen kleinere Feuer, wie sie zum Beispiel durch eine umgekippte Kerze entstehen, können Sie sogar mit dem fein zerstäubten Wasser aus einer Blumenspritze, wie sie für das Befeuchten von Blättern verwendet wird, gute Erfolge erzielen, wenn diese schnell zur Hand ist.
- c) Die häufigsten Typen von Feuerlöschern sind ABC-Pulverlöscher, Wasser- oder Schaumlöscher. Für die Nutzung im Notfall sollten Sie sich aber vorher mit der Anwendung vertraut gemacht haben. Nicht alle Feuerlöscher funktionieren mit der gleichen Technik – wie sie funktionieren, steht als Gebrauchsanweisung auf dem Gerät.

Wann haben Sie noch eine Chance, mit einfachen Mitteln einen Brand zu löschen? Eine Faustregel ist: Wenn sie den Brandherd, also die Ursache des Brandes, noch sehen und mit ausgestrecktem Arm Löschmittel aufbringen können. Mit Feuerlöschern ist eine erfolgreiche Brandbekämpfung prinzipiell länger und noch später im Brandverlauf möglich als mit Löschspray. Aber wenn ein Feuer sich über die Entstehungsbrandphase hinaus entwickelt hat, geht die Ausbreitung sehr schnell. Im Zweifelsfall, und besonders dann, wenn sich der Rauch schnell ausbreitet, ziehen Sie unbedingt den Rückzug der Brandbekämpfung vor. Spielen Sie nicht den Helden! Ihre Sicherheit geht vor.

### 3. Tür zum brennenden Raum schließen

Jede Tür bildet zunächst ein Hindernis für Flammen und auch Rauch. Daher ist es immer gut, wenn ein möglicher Fluchtweg durch eine Tür vom Brandraum getrennt ist. Es gibt im Brandfall hochwirksame Türen wie zum Beispiel Brandschutztüren, die halten mindestens 30 Minuten einem definierten Brand stand, aber auch einfache Türen ohne Brandschutzqualität verhindern für mindestens 10 min eine weitere Brandausbreitung. Wenn Sie den Raum, in dem der Brand entstanden ist, mit einer Tür verschließen können, tun Sie das. Damit haben Sie Zeit gewonnen für die Flucht oder die Information weiterer Wohnungsnutzer.

### 4. Sind noch weitere Personen im Haus

Falls außer Ihnen noch Kinder oder andere Erwachsene im Gebäude sind, die den Brand noch nicht bemerkt haben, ist Ihre schnelle und entschlossene Reaktion überlebenswichtig. Nach der Entstehungsbrandphase, in der Sie eventuell noch eingreifen können, entwickeln sich Brände in der Regel sehr schnell. Deshalb ist es wichtig, dass alle, die sich noch innerhalb des Gebäudes aufhalten, schnellstmöglich informiert werden und sich mit Ihnen zusammen in Sicherheit bringen. Wer auf Ihre Hilfe angewiesen ist (zum Beispiel Kinder, kranke oder gebrechliche Personen) hat Vorrang. Bedenken Sie, dass möglicherweise

sonst selbständige und vernünftige Personen im Brandfall verwirrt oder panisch reagieren können. Bringen Sie alle Personen, die Sie erreichen und bewegen können, ohne sich selbst zu gefährden, aus dem Gebäude. Sollten Sie jemanden wegen der Rauch- und Brandentwicklung in der Wohnung nicht erreichen können, muss die Feuerwehr unbedingt schon beim Notruf und erneut beim Eintreffen darüber informiert werden, dass noch Personen im Gebäude sind, nach Möglichkeit mit genauer Angabe, wo und wie viele.

Bei einem mehrgeschossigen Einfamilienhaus ist es besonders wichtig, dass wir darüber reden, welchen Einfluss der Entstehungsort eines Brandes hat und wie Ihr Aufenthaltsort sich im Verhältnis dazu auf Ihre Reaktion auswirkt.

- o Sie befinden sich im Erdgeschoss und der Brand ist im Obergeschoss entstanden.  
Es sind keine Personen mehr im Obergeschoss.
- o Sie befinden sich im Obergeschoss und der Brand ist im darunter liegenden Geschoss entstanden.
- o Sie befinden sich im Erdgeschoss, der Brand ist im Erdgeschoss entstanden und im Obergeschoss befinden sich noch Personen

In allen Fällen ist es wichtig zu wissen, dass sich Feuer und Rauch immer von unten nach oben ausbreiten, Rauch sich an der Decke sammelt und dann einen immer dichtere Rauchschiicht bis zu Boden bildet.

Im ersten Fall, wenn Sie sich sicher sind, dass im Obergeschoss ein Brand ausgebrochen ist, informieren Sie alle Personen im Erdgeschoss, verlassen das Haus und rufen die Feuerwehr.

Wenn Sie sich selbst im Obergeschoss befinden, der Brand im Geschoss darunter entstanden ist und Feuer und Rauch Ihnen den Ausgang versperren, begeben Sie sich in das am weitesten von der vermuteten Brandstelle entfernte Zimmer und schließen möglichst viele Türen. Wenn Sie ein Telefon bei sich haben, alarmieren Sie die Feuerwehr. Wenn nicht, machen sich am Fenster laut rufend bemerkbar.

Für den dritten Fall, der Brand entstand im Erdgeschoss und es befinden sich noch Personen im Obergeschoss, besteht akute Gefahr für die Personen im Obergeschoss. Besteht für diese noch die Chance, unbeschadet von Feuer und vor allem von Rauch das Haus zu verlassen? Dann sollten diese Personen so schnell wie möglich informiert und zum Verlassen des Hauses aufgefordert werden. Haben sich Feuer und Brandrauch schon ausgebreitet, sollten die Personen im Obergeschoss in einem Raum mit verschlossener Tür bleiben und sich am Fenster zeigen, damit sie über Leitern der Feuerwehr gerettet werden können.

### 5. Mobiltelefon und Wohnungsschlüssel

Fast jeder hat heute ein Mobiltelefon. Dies ist ein wichtiges Mittel im Notfall, deshalb sollten Sie es immer griffbereit liegen haben. Mit einem Mobiltelefon können Sie auch einen Notruf absetzen, wenn Ihre SIM-Karte abgelaufen ist, wichtig ist nur, dass das Gerät geladen ist. Wenn es in Ihrem Hause brennt, ist es wichtig, so schnell wie möglich die Feuerwehr zu alarmieren. Abhängig von der Gefahr sollten Sie sich aber erst in Sicherheit gebracht haben und von dort die Feuerwehr alarmieren. Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie die Feuerwehr alarmiert haben und dann keine Chance mehr haben, das Haus zu verlassen. Für die Absetzung eines Notrufes wird auch Zeit für die erforderlichen Informationen der Leitstelle der Feuerwehr benötigt, das ist nicht aus einem Brandraum heraus möglich, sondern muss aus einem sicheren Bereich wie zum Beispiel dem rauchfreien Treppenraum oder von außerhalb des Hauses gemacht werden.

### 6. Gebäude über die Eingangstür verlassen

Bei Einfamilienhäusern ist der Treppenraum unter normalen Bedingungen nicht von den übrigen Geschossen abgetrennt, daher ist er nicht so sicher wie in einem Mehrfamilienhaus. Wenn Sie sich im Erdgeschoss befinden und nicht den brennenden Raum passieren müssen, um den Ausgang zu erreichen, verlassen Sie das Haus über den Ausgang. Ist es wegen Feuer und Rauch nicht möglich, den Ausgang zu erreichen, überlegen Sie, ob es eine Terrassentür gibt oder ob Sie gegebenenfalls über ein Erdgeschossfenster das Gebäude verlassen können.

### 7. Feuerwehr alarmieren

Wenn Sie sich selbst in Sicherheit gebracht haben und möglichst alle

Bewohner gewarnt und zum Verlassen des Hauses veranlasst haben, sollten Sie die Feuerwehr alarmieren. Können Sie das gefahrlos vorher machen, dann tun Sie es! Sie müssen aber immer bedenken, dass Sie zuerst in einem geschützten Bereich sein müssen, wenn Sie den Notruf absetzen!

Die diensthabende Person in der Rettungsleitstelle ist mit solch einer Gesprächssituation vertraut, für Sie selbst dagegen ist die Lage neu, Sie sind aufgeregt und möglicherweise durcheinander. Es geht darum, in dieser Lage trotzdem alle für Feuerwehr und Rettungskräfte wichtigen Informationen zu übermitteln. Versuchen Sie deshalb verständlich und zügig auf die gestellten Fragen zu antworten.

Am wichtigsten ist die genaue Bestimmung des Notfallorts, das heißt Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Stadtteil, Stockwerk sowie besondere Merkmale oder Besonderheiten des Zugangswegs. Geben Sie verständlich und zügig die Antworten auf folgende Fragen:

- o Wo ist der Notfallort?
- o Was ist passiert?
- o Wer ruft an?

Geben Sie gesicherte Informationen kurz und bündig weiter und beschreiben Sie die Situation möglichst genau. Gibt es Verletzte und wie viele? Sind Personen akut in Gefahr? Warten Sie auch noch auf weitere Fragen und Anweisungen und legen Sie nicht auf, bevor die Person in der Leitstelle das Gespräch beendet hat.

#### **8. Nachbarn warnen, wenn diese gefährdet sind**

Insbesondere bei Reihen- und Doppelhäusern aber auch bei enger Bebauung im Ortskern oder bei Grenzbebauung könnten angrenzende Gebäude von der Ausbreitung eines Brandes betroffen sein. Warnen Sie die unmittelbaren Nachbarn und bitten Sie auch die Bewohner von etwas weiter entfernten Gebäuden, die Fenster zu schließen, um die Beaufschlagung anderer Wohnungen mit Brandrauch zu reduzieren.

#### **9. Feuerwehr vor dem Gebäude erwarten.**

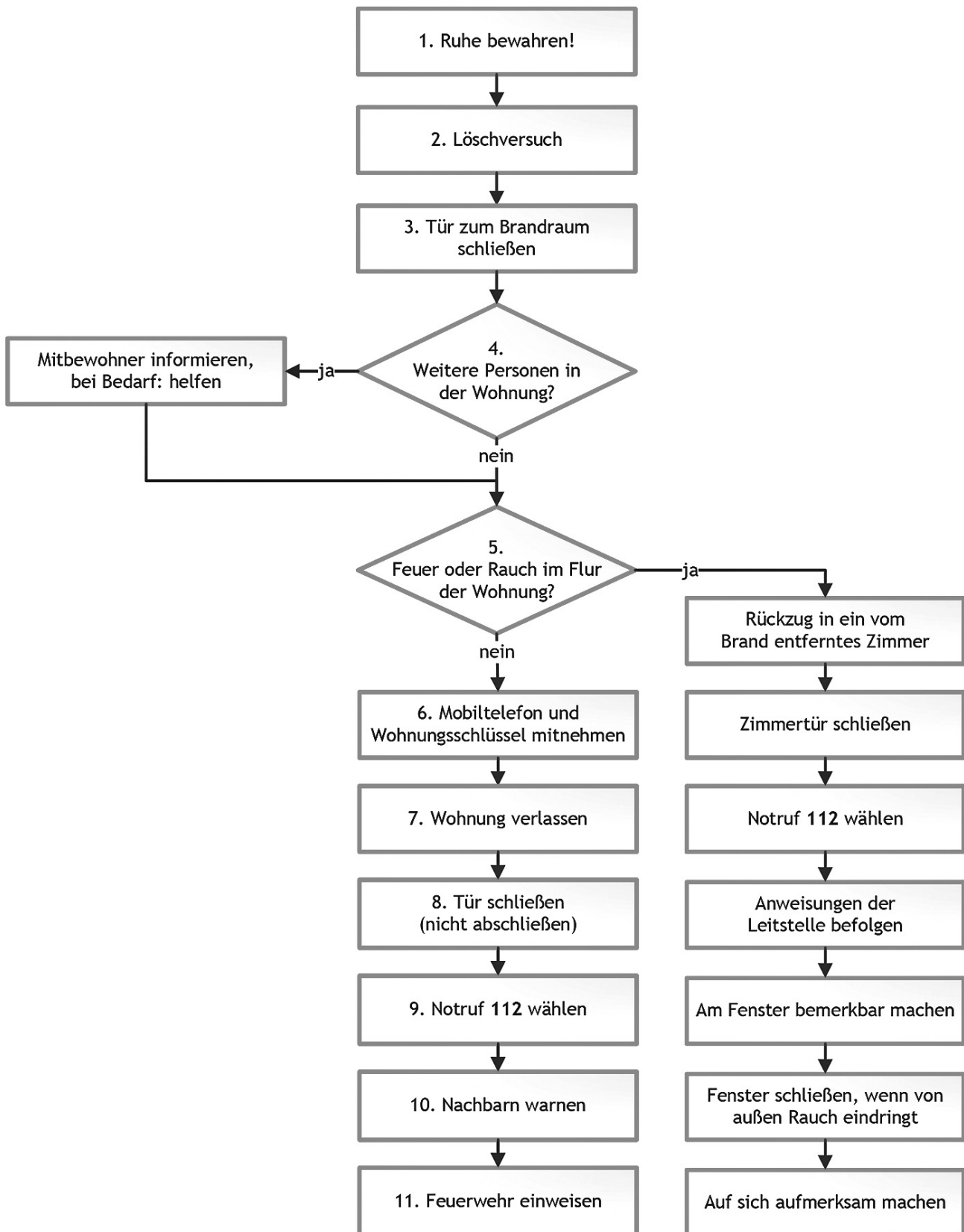
Wenn Sie die Feuerwehr alarmiert haben, wird diese im Normalfall in kurzer Zeit mit dem ersten Fahrzeug vor Ort sein. Diese Zeit kann sich für Sie sehr lange anfühlen. Laufen Sie trotzdem nicht ins Gebäude zurück, sondern prüfen Sie in der Zwischenzeit, ob für die Feuerwehr vor dem Haus genug Platz ist und bitten Sie gegebenenfalls Anwohner, ihre Autos wegzufahren. Die eintreffenden Feuerwehrleute werden von einem Einsatzleiter geführt, der dafür ausgebildet ist, dass er möglichst schnell Informationen von den meldenden Personen über das Ereignis erfragt. Das kann vielleicht schroff und nicht sonderlich einfühlsam wirken – darum geht es in dieser Situation aber auch nicht, sondern um die schnelle Abwehr akuter Gefahren. Geben Sie sich als Informationsträger zu erkennen und antworten Sie so, wie Sie bereits mit der Feuerwehr am Telefon gesprochen haben. Die Fragen werden sich vor allem auf den genauen Brandort beziehen, denn nicht immer ist das von außen eindeutig zu erkennen:

- o Wo brennt es (Raum oder Stockwerk, nicht immer von außen sichtbar)
- o Sind noch Personen in der Wohnung?
- o Gibt es besondere Gefahren (Gasflaschen, Tiere, Munition oder ähnliches).
- o Ist die Tür geschlossen? Haben Sie einen Schlüssel?  
Geben Sie ihren Schlüssel dem Einsatzleiter. Halten Sie sich nach den ersten Informationen für Rückfragen bereit.

Wenn Sie allen Punkten nach bestem Wissen und Fähigkeiten gefolgt sind, haben Sie für sich und Ihre Umgebung alles getan, was Sie konnten. Die Feuerwehr konnte dadurch schnell und effektiv arbeiten und der Schaden konnte begrenzt werden.

# Anhang 1

## Fall 1 Mehrfamilienhaus: Brand in der eigenen Wohnung





1976 – 2020  
**44** JAHRE  
Autohaus  
**WEINREICH**  
FAMILIAR UND FAIR!

VERTRAGSHÄNDLER FÜR






Der neue CAPTUR



Gesamtverbrauch kombiniert (l/100km): 5,6–4,1;  
CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert: 128–108 g/km. Energieeffizienz-  
klasse: C-A (Wert nach Messverfahren VO (EG) 715/2007).



Triathlon-Profi  
Franz Löschke empfiehlt:

**JETZT ZUR  
INSPEKTION!**

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab  
**79,5** EUR  
inkl. MwSt.,  
zzgl. Material



Autohaus  
**weinreich**  
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203  
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin



**Wir wünschen  
allen Lesern  
einen schönen  
Sommer!**

Ihr Heimatblatt Brandenburg Verlag  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)

**Grundstücke gesucht!**

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß? Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke. Wir suchen in P, PM, TF, HVL, BRB Egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten. Angebote bitte unter: 0171-7824184 thomas.reinicke@towncountry.de

**Town& Country Geltow**

**Verkaufe Palmfarn (Sago-Palme),**

Botanischer Name: Cycas revoluta mit ca. 60 Wedeln in der Größe ca. 1,50 m Höhe x 1,50 m Breite mit Blumentopf. Tel. 033949 50629

**Wir kaufen  
Wohnmobile + Wohnwagen**

☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **11. September 2020**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **27. August 2020**.

**Ohne Blumen fehlt Dir was!**

*Da kaufen,  
wo es wächst!*

**Gartenbau  
Birgit Schreiber**  
Bahnhofstraße 1c · 14806 Dahnsdorf

Jetzt ist Pflanzzeit für **Erdbeerpflanzen  
Senga Sengana**

Wir haben keine geregelten Öffnungszeiten.  
Verkauf nach telef. Absprache: 033843 51122



**Werden auch Sie zum Helfer!**

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MNZ  
German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn  
[info@german-doctors.de](mailto:info@german-doctors.de) | [www.german-doctors.de](http://www.german-doctors.de)